





*Hist Germ II Schlesien Qu. 228*

x u s

der Bibliothek des Klosters Leubus.

*Handwritten notes, possibly including 'V. E.'*



Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn

**Friedrichs/  
Königs in Preussen  
und Souverainen Herzogs  
in Nieder-Schlesien,**

**Seine**

**PROCESS-**

*Biblich.* **Ordnung,** *Lubensis*

*Wornach*

**Sowol in denen Erb- als Mediat-Fürstenthümern  
und Standes-Herrschaften, auch allen andern  
Gerichten künftig verfahren werden soll.**

Mit Königl. allergnädigsten Privilegio.

Breslau bey Johann Jacob Korn. 1742.



440995



# Wir Friderich, ꝛ.

Nachdem Wir zur Verkürzung der Prozesse eine neue Process-Ordnung verfertigen lassen, so haben Wir Eurer Liebden und Euch solche zufertigen wollen, um solche in denen Eurer Liebden und Eurer Direction untergebenen Fürstenthümern, Standes-Herrschaften und Gerichten gehörig zu publiciren: Wir wollen auch, daß diese Ordnung, so viel den Modum procedendi anbetrifft, sofort à die publicationis angehen, wann aber circa Jura etwas darinn geändert wird, solches erst von dem 1. Junii an vim legis haben solle: Hieran geschiehet Unser Wille, und sind Eurer Liebden und Euch mit Gnaden gewogen.  
Gegeben Berlin den 1742.

## Friderich.

An die Ober-Amts-Regierungen  
in Breslau, und mutatis mu-  
tandis in Glogau.



Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Erzh. Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herkog zu Nieder-Schlesien, der Fürstenthümer Grottkau und Neiß, samt zu gehörigem District über der Neisse, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam,  
A Herr



Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,  
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und  
Breda, ꝛ. ꝛ.

Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nach-  
dem Wir von Zeit der Uns von dem Allerhöchsten  
anvertraueten Regierung, Unsere Vorsorge inson-  
derheit auch dahin gehen, und Uns äusserst angele-  
gen seyn lassen, die Handhabung der Gerechtigkeit  
überall in gutem Flor zu erhalten, damit solche  
männiglich, der Gebühr nach, und ohne alle Weit-  
läufigkeit wiederfahren möge; So haben Wir zu  
Beförderung eines so heilsamen Zwecks, diensam  
und nöthig zu seyn ermessen, nachgesetzte neu-ab-  
gefaßte ausführliche Gerichts-Ordnung  
durch öffentlichen Druck heraus zu geben, und als  
eine Publicam Sanctionem in Unserem  
Herzogthum Nieder-Schlesien, und dazu ge-  
hörigen Landen, Fürstenthümern, Standes-  
Herrschaften, Grevissen und Districten, zu  
Jeder-

Jedermanns Wissenschaft, besonders aber zu  
pflicht-mäßiger und gänzlichher Befolgung Un-  
ser angeordneter Königlichher Ober-Amts-Reg-  
ierungen, wie auch der Fürstlichen und Stand-  
des-Herrschaftlichen Mediat-Regierungen,  
und anderer Aemter und Gerichte, bringen zu  
lassen. Befehlen demnach sowohl Unsern bey-  
den Ober-Amts-Präsidenten, Directoren  
und Rätthen, als auch den obbemeldten Fürst-  
lichen und Standes-Herrschaftlichen Landes-  
Hauptmanschaften, Regierungen, Sankley-  
en und übrigen Gerichten, nicht weniger de-  
nen sämtlichen Advocaten, Procuratoren,  
Sollicitatoren, Agenten, und sonst männig-  
lich, so bey und vor besagtem Unserem Ober-  
Aembtern, denen Regierungen und Gerichten  
zu thun und zu verrichten haben, allergnäd-  
igst, sich darnach allergehorsamst zu achten,  
und darwieder auf keinerley Weise selbst zu han-  
deln, noch handelen zu lassen; Zu dessen meh-  
reren



rerer Urkund und Festhaltung Wir dann die-  
ses eigenhändig unterschrieben, und mit Unse-  
rem Königlichem Inſiegel beſiegeln laſſen;  
So geſchehen, Kölln an der Spree, den 30.  
Dec. 1741.

**L.S.** **Friederich.**

Tit.



Tit. I.

Wie Unſere Ober-Amts-Regierungen  
mit Rätthen ſollen beſtellet ſeyn.

§. 1.

**U**nſere Ober-Amts-Regierungen, welche in Unſeren  
Königl. Städten Breslau und Glogau, zur allgemei-  
nen Administration der Juſtiz Unſerer ſouverainen Nie-  
der-Schleſiſchen und darzu gezogener Länder verord-  
net ſeyn, ſollen inſkünftige mit einem Ober-Präſiden-  
ten, Zweenen Präſidenten, Directoren, und Sechs Rätthen, Herren  
und Ritter-Standes, wie auch mit Rechts-Gelehrten beſtellet  
ſeyn.

§. 2. Wir wollen auch ſolche allemahl mit gewiſſenhaf-  
ten, redlichen und gelahrten, auch in denen Landes-Rechten und  
Obſervanzien wohlverfahrnen Perſonen beſetzen, damit die Juſtiz  
ſo vielmehr befördert werde, und dabey kein Mangel erſcheinen  
möge.

A 3

§. 3.



§. 3. Und da in denen Landes-Verfassungen und Gewohnheiten enthalten, daß denen Einheimischen der Vorzug für denen Ausländischen in denen Landes-Gerichten gebühre, als lassen Wir es noch zur Zeit dabey allergnädigst bewenden.

§. 4. Damit Wir aber von der Capacität derjenigen, so eine Raths-Stelle in Unsern Ober-Amts-Regierungen ambiren, gnugsam versichert seyn mögen; So soll keiner dazu angenommen werden, er habe denn zuvor aus denen Actis, welche demselben von dem Collegio vorzulegen, binnen drey bis acht Tagen eine schriftliche Relation, cum rationibus dubitandi & decidendi verfertiget, welche er folglich im Collegio mündlich zu wiederholen hat, und soll darauf von Unsern Präsidenten Directoren und Rätthen mit ihm daraus conferiret, auch an Uns davon allerunterthänigst berichtet werden.

§. 5. Wir concediren und geben demnach hiemit Unsern Ober-Amts-Präsidenten, Directoren und Rätthen in denen Uns gehörigen Immediat-Fürstenthümern, sowohl als denen Mediat-Regierungen und Gerichten eine vollkommene Macht und Autorität an Unser statt, und in Unserm höchsten Rahmen alle und jede dahin gehörige Justiz- und rechtliche Proceß-Sachen, wie dieselbe beschaffen seyn mögen, zu entscheiden, und zu gebührender Execution zu bringen, auch sonst alles dasjenige zu verrichten, was bey diesen Unsern Ober-Amts-Regierungen nach denen aufhabenden Endes-Pflichten und Instructionen, zu thun nöthig ist. Welches auch die übrige Regierungen zu beobachten haben.

§. 6. Insonderheit sollen die vorkommende Sachen aufs fürbeste so viel immer möglich, wann dem Befinden nach, die Güte vorhero versuchet, abgethan werden, und haben Wir zu Unseren Präsidenten, Directoren und Rätthen, wie auch zu allen andern obbemeldten Gerichten das allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe in ihrem Amte allein auf die Uns theuer geleistete Pflicht ihr Absehen richten, weder durch Geschenke noch Gaben sich verleiten lassen, sondern in allem ihrer Instruction und Bestallung gemäß, sich bezeugen werden,

§. 7. Dahingegen versichern Wir dieselbe hiemit allergnädigst, daß da Uns gleich ein oder andere Klage wieder sie vorgebracht werden möchte, Wir Uns sofort zu keiner Ungnade und Mißtrauen gegen sie bewegen lassen, sondern sie darüber zu förderst vernehmen wollen.

§. 8. Und ob gleich ein oder ander Theil, durch ungleiche Vorstellungen, in rechtshängigen Sachen, ein oder anderes Decretum, Rescriptum oder Verordnung ausbringen solte, hat sich doch dadurch keine Unserer Ober-Amts-Regierungen so wenig als die Fürstl. und Standesherrl. Aemter und die Stadt Breslau an dem Lauff der Justiz nicht behindern zu lassen, sondern damit Pflicht-mäßig und frey fortzufahren, und wollen Wir diejenige, welche ungegründete und wieder die Acta lauffende Klagen und Vorstellungen bey Uns eingebracht, wann Uns deßhalb von Unsern Ober-Amts- und andern Regierungen und Gerichten, Actenmäßige Relation zugekommen seyn wird, mit nachdrücklicher Strafe belegen, damit solchen frevelhaften Klagen endlich gesteuert werde; Wie denn auch die Concipienten, als welchen obliegt von der Sache wahren Beschaffenheit ex Actis sich zu förderst zu erkundigen, gleicher Ahndung unterworfen seyn sollen.

§. 9. In Sachen, die Uns angehen, wollen Wir Unsere Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten, Directores, und Rätthe der Pflicht, welche sie Uns geleistet, in so weit erlassen, und auf diejenige, welche sie zur Gerechtigkeit geschworen, angewiesen haben.

§. 10. Würde jemand vorbemeldten Unsern Ober-Amts-Regierungen, als welche in so weit Unsere Statt verwalten, sich widersetzen, oder die dazu Verordnete schmähen, übel angreifen, und austragen, auch sonst den gebührenden Respect nicht erweisen, so sollen diese dagegen sich derer in Rechten zu Behaltung ihrer Autorität, Gerichts-Gewalt, Ehre und Respects erlaubten und gewöhnlichen Mittel gebrauchen und gegen die Ubertreter und Freveler verfahren, gestalt Wir denn sie samt und sonders bey ihren Amts-Verrichtungen und aufgetragener Gewalt wieder männigliches Eintrag, Wiederseßlichkeit und Verachtung ernstlich manutreniren und schützen wollen.



## Tit. II.

Zu welcher Zeit die Ober-Amts-Regierungen  
gehalten werden sollen; Und von denen  
FERIIS.

**S** I. U Berrichtung der Amts-Geschäfte sollen Unsere Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten, Directores und Räte ordentlich des Montags, Mittwochs und Frentags von 9. bis 1. Uhr früh, des Nachmittags aber, wann es die Nothwendigkeit erfordert, zusammen kommen, und die vorkommende Sachen öffentlich hören.

§. 2. Die Canzleyen-Bediente hiergegen müssen auch in denen Tagen, da keine Sessionen gehalten werden, nach mehrerem Inhalt der erhaltenen Instruction zu diesen Stunden in der Canzleyen fern. Und in den Sessions-Tagen sich auch Nachmittags von 3. bis 5. Uhr darinne erfinden lassen.

§. 3. An denen Sonn-Fest- und Buß-Tagen sollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß wegen Insinuation derer Testamentorum, Interposition, Introduction derer Appellationen, oder anderer Fatalien halber, auch wegen Arreste und sonst, die Sache keinen Verzug leiden wolte.

§. 4. Ueber dieses sollen Unsere Ober-Amts-Regierungen sowohl, als die Fürstl. und Standesherrl. Instanzien vom 10. Dec. bis Montags nach Trium Regum, ingleichen vom Frentage vor Judica bis den Montag nach Quasimodogeniti, ferner vom Frentage nach Cantate bis den Montag nach Trinitatis, auch vom 14. Julii bis den 19. Augusti gänzlich geschlossen seyn.

§. 5. Dafern jedoch an dem letzten Gerichts-Tage vor obgedachten Ferien nicht alle verbeschiedene Sachen solten abgethan werden können, wird sich das Gericht nicht entbrechen, einen Tag länger zu sitzen, und solche Sachen abzufertigen.

§. 6.

§. 6. Wie denn auch in denen Erndte- und andern Ferien Supplicata und Schriften übergeben und darauf verordnet, im gleichen Tutores und Curatores bestellet, Verhöre, die eine schleunige Expedition erfordern, angesetzt, auch was sonst Unsere Präsidenten, Directores, und Räte vor nöthig erachten, veranlasset werden mag, als weßhalb die anwesende Membra wochentlich einen Tag zusammen kommen müssen.

§. 7. Außer diesen Fällen aber ist einem jeden sich der Ferien zu gebrauchen unbenommen, und sollen die Erndte-Ferien nicht allein denjenigen, welche damit würcklich beschäftigt, sondern auch denen, so damit nicht occupiret sind, zu statten kommen.

## Tit. III.

Von unserer Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten und Directoren Amt und Berrichtung.

§. I.

**S** Ie Wir Unsern Präsidenten und Directoren das Directorium Unserer Ober-Amts-Regierungen, allergnädigst aufgetragen, so haben Wir zu denselben das feste Vertrauen, Sie werden sich zum Vorbilde und Exempel vorstellen, auf gute Administration der Justiz mit allem Fleiß acht haben, wo Sie vermerkten, daß etwas verordnet oder gehandelt würde, so wieder dieselbe lieffe, oder zur Zerrüttung der Landüblichen Rechte, und dieser Unserer Ober-Amts-Ordnung, und zu Beschwerung Unserer Unterthanen, oder fremder liigirender Leute ausschlagen könnte, demselben steuren und genaue Vorsicht tragen, damit dieses hochnöthige Stück Unserer Landes-Regierung nicht gehindert, sondern männiglich gleiches Recht wiederfahren, und also dadurch dem Ober-Amts-Gerichte



richte, seine gebührende Auctorität und Respect erhalten werden möge.

§. 2. Wann Wir einen, oder den andern, von Unsern Präsidenten und Directoren zu andern Verrichtungen nicht gebrauchen, sollen Sie, besonders aber Unser zweyter Präsident und Director, jederzeit den Ober-Amts-Sessionibus und denen daselbst vorkommenden Verhören, vom Anfange bis zum Ende beywohnen, und sich, ausser Leibes-Schwachheit oder andern rechtschaffenen und erheblichen Behinderungen, davon nichts abhalten lassen.

§. 3. Die Abscheide betreffend, sollen Unsere Präsidenten und Directores so oft in denen Sachen geschlossen, oder dieselbe ex officio pro conclusis angenommen worden, der Ober-Amts-Räthe Meinungen und Vota zuvörderst colligiren, Selbst mit votiren, und mit denenselben, da Sie concordiren, oder nach denen meisten Stimmen, die Sententz schriftlich verfassen, und wenn solches geschehen, dieselbe denen Rätthen nochmalts ablesen, und Ihnen frey stellen, ob einer oder der andere dabey etwas zu erinnern und beyzufügen haben möchte, und alsdann erst denen Parten solche publiciren.

§. 4. Dafern das Collegium nicht einig, soll, wann sonst die Vota gleich, diejenige Meinung, welcher Unsere Präsidenten und die Directores beytreten werden, angenommen und behalten, oder in arduis die Sache an Uns zur endlichen Decision angezeigt; im übrigen aber einem jeden sein freyes Votum gelassen werden.

§. 5. Wann nach gehaltener Verhör der Bescheid nur deswegen ausgesetzt würde, daß die Acta und producirte Brieffschaften zuvörderst nachzusehen, haben die Präsidenten und Directores einem, zweyen, oder mehreren von denen Rätthen die Perlustration derselben zu committiren, welche am folgenden Gerichts-Tage, oder dem Befinden nach, längstens binnen acht Tagen, dem Collegio daraus zu Abfassung einer Sententz referiren sollen, und müssen. Darauf die Präsidenten und die Directores denen Parten anzeigen

gen lassen, an welchem Tage dieselbe zur Publication des Abscheides sich stellen sollen.

§. 6. Wann die Ober-Amts-Regierung vor nöthig erachtet, einer Sache halber allerunterthänigst zu referiren, soll der Präsident die Abstattung der Relationen einem von denen Rätthen, nach der Ordnung, auftragen, und bevor solche an Uns würdlich abgehet, soll selbige vor dem Ober-Amte und Gerichte in pleno verlesen, wohl erwogen, und mit denen Actis conferiret werden.

§. 7. Da auch dieselben wahrnehmen solten, daß einer oder der andere von denen Rätthen die Ober-Amts-Regierung nicht fleißig abwarten, oder sonst bey seinem Amte, der Gebühr nach, sich nicht bezeigen möchte, hat er deßhalb zuvörderst bey selbigen gehörige Erinnerung zu thun, und wenn solches nicht verfangen wolte, mit denen übrigen Collegen daraus zu communiciren, allensfalls aber Uns solches allerunterthänigst anzuzeigen, und wollen Wir deßhalb zureichende Verordnung ergehen lassen.

§. 8. Von denen Privat-Informationen derer Parthen haben sowohl Unsere Präsidenten, Directores, als Rätthe sich zu enthalten, und die Parthey, wie auch deren Sach Bediente, wann selbige sich bey Ihnen in ihren Häusern einfinden, dahin zu verweisen, daß sie die Nothdurfft gehörigen Orths vorstellen sollen.

§. 9. Wir wollen auch Unsern Ober-Präsidenten, am wenigsten aber den zweyten Präsidenten und Directorem von Lesung der Acten, insonderheit in hochwichtigen Sachen, nicht dispensiret wissen, vornehmlich, wann die Rätthe in ihren Votis nicht einstimmig seyn solten. Wie denn auch der zweyte Präsident und Director sich der vorkommenden Arbeit, vornehmlich im Referiren, gleich denen andern Rätthen, mit unterziehen, und den Rätthen mit gutem Exempel und Fleiß fürgehen soll.

§. 10. Wann unser Ober-Präsident ausser Landes verreisen müste, soll Er deswegen Unsere allergnädigste Special-Permission suchen, welche Wir Ihm auch sodann verstaten wollen. Der zweyte Präsident und Director aber haben zwar wegen vorzunehmender



mender Reise auffer Landes gleichfalls Unsere Permissio zu bitten, bey denen Reisen in der Provinz aber sich bey Unsern Ober-Präsidenten deßhalb zu melden, jedoch allezeit dahin Selbst zu sehen, daß der andere Präsident und Director niemahls zu gleicher Zeit, auffer etwan in den Ferien, abwesend von dem Collegio seye.

§. 11. Der auswärtigen Commissionen in Justiz-Sachen haben Unsere Ober-Amts-Regierungen auffer denen, so Wir Ihnen selbst allergnädigst auftragen möchten, sich gänzlich zu enthalten.

§. 12. Sonst sollen Unsere Präsidenten und Directores auf die sämtlichen Cancellen-Bediente, Advocatos, und andere, welche von dem Ober-Amte dependiren, und davor zu handeln haben, genaue Acht geben, daß alles wohl, ordentlich und redlich zugehe, und niemand wieder die Gebühr beschweret, noch aufgehalten, sondern das Justiz-Werck dem Allerhöchsten zu Ehren, Uns zum Ruhm, Unserer allergnädigsten Intention, und denen noch besonders gefertigten Instructionen, und künftig nachkommenden Justiz-Befehlungen gemäß, und zu schleuniger Rettung der Bedrängten und Nothleidenden, gehandelt werden möge.

§. 13. Im Fall einer, oder der andere Unser Ober-Amts-Präsidenten und Directoren von Uns verschicket, oder Ihm sonst etwas zu verrichten anbefohlen, oder Er erheblicher Ursachen halber nicht zugegen seyn könnte, hat der nachsitzende Präsident, Director oder erste Ober-Amts-Rath, und in dessen Abwesenheit der nächstfolgende dessen Stelle, unerwartet Unserer allergnädigsten Verordnung, zu vertreten, und der Sachen gehörig sich anzunehmen, damit die Justiz keinesweges gehemmet und aufgehalten werden möge.

§. 14. Das Ober-Amts-Siegel soll bey Unsern ersten Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit bey dem zweyten Präsidenten, nachhero bey dem Directore, und endlich bey dem nächst-sitzenden Rathe in Verwahrung seyn, und sollen alle Abscheide  
und

und Mandata von einem dererselben unterschrieben, und von dem Bothen-Meister gesiegelt werden.

§. 15. Im übrigen aber wollen Wir Unserem Ober-Präsidenten sowohl als dem zweyten Präsidenten und Directoren, so oft jemand derselben etwas zu berichten hat, oder um eine allergnädigste Audienz allerunterthänigst anhalten möchte, um Uns von dem Justiz-Wesen, und Unseres Gerichts Zustand ein und andere nöthige Vorstellung zu thun, dazu in Gnaden verstaten, und Ihn darauf mit fordersamster allergnädigsten Resolution versehen.

## Tit. IV.

### Von Unserer Ober-Amts-Räthe Amt und Verrichtung.

#### §. 1.

**U**nsere Ober-Amts-Räthe sollen bey denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen, auch so ofte Sie sonst, erheblicher Ursachen halber gefordert werden möchten, fleißig erscheinen, und ohne unumgängliche Verhinderung nicht aus-  
sen bleiben.

§. 2. Da aber einer der Räthe wegen nöthiger Geschäfte verreisen müste, hat Er solches Unserem Ober-Präsidenten, oder dem zu der Zeit in unser Ober-Amts-Regierung das Præsidium führet, vorhero anzuzeigen, welches derselbe auch zu thun verbunden ist, wenn Er erheblicher Ursachen wegen denen ordentlichen angesagten oder gewöhnlichen Sessionibus nicht beywohnen könnte.

§. 3. Bey denen Verhören sollen dieselbe das Protocoll mit halten, um, wann es zur Decision oder gültlichen Handlung kommet, der Sachen so viel mehr kundig zu seyn. Derjenige von  
denen



Denen Rätthen oder Secretarien aber, welchen Wir absonderlich bestellet, das Protocoll ausführlich zu halten, muß solches der Gebühr nach verrichten.

§. 4. Die Sachen, so vorgetragen werden, sollen Unsere Ober-Ämter-Räthe mit Aufmerksamkeit anhören, und solche reiflich überlegen und erwegen, im Votiren ihre Meinung kürzlich, jedoch mit beygefügtten Rechts-Gründen eröffnen, und dabey kein Ansehn einiger Person, sie sey hoch oder niedrig, arm oder reich, und von welcher Religion sie sey, haben, auch einander im Reden nicht einfallen, aller Singularität sich enthalten, sondern die Entscheidung der Sachen, Ihrem besten Wissen und Verstande nach, mit befördern.

§. 5. Solte das Collegium vor nöthig erachten bey Vielheit der Sachen einem oder dem andern aufzutragen, daß derselbe, auffer der Audientz, die Güte zwischen denen Parten verursache, hat Er solches, ohnverzüglich vorzunehmen.

§. 6. Die einkommende Supplicata, (welche auffer dem Registratore niemand annehmen muß,) haben Sie mit gehöriger Attention zu Hause zu lesen, solche im Collegio vorzutragen, und juxta majora, nach der ihnen erteilten Instruction, darauf, was Rechtens, zu verordnen.

§. 7. In denen Sachen, da bereits Acta vorhanden, haben sie solche mit Fleiß nachzusehen, damit keine wider einander lauffende Verordnungen ergehen mögen.

§. 8. Der Abfassung der Urthel und Verfertigung derer Relationen hat sich keiner zu entziehen, sondern solche willig über sich zu nehmen, und muß er dieses längstens innerhalb 14. Tagen, in wichtigen Sachen aber, mit expresser Einwilligung der Præsidentum, binnen 4. Wochen bewerkstelligen: auch soll der Referent allezeit denen Urtheln sein Votum cum Rationibus dubitandi & decidendi beyfügen, welche alsdenn nebst der Correlation in pleno verlesen werden muß. Wenn aber nöthig gefunden wird, Acta zum Votiren herum gehen zu lassen, so müssen diejenige, welchen die Acta zum

zum Votiren zugesandt werden, solche über drey bis 8. Tage nicht an sich behalten, und unter ihrem Voto verzeichnen, wenn Sie die Acta erhalten und wieder abgegeben.

§. 9. Wann auch gedachten Unsern Ober-Ämter-Regierungs-Rätthen in Breslau und Glogau ex officio oder auf Anhalten der Parten, Commissiones aufgetragen werden, haben Sie absonderlich dahin zu sehen, daß dieselbe, wann es thunlich, in denen Tagen, da keine Verhöre gehalten werden, oder in denen Ferien vorgenommen werden.

§. 10. Dabey Sie denn überall die Güte zwar mit allem Fleiße zu versuchen, und zu befördern haben, darneben jedoch sich wohl zu bescheiden wissen werden, daß, ob Sie gleich von einem oder andern Theile ausgebeten, Sie dennoch vielmehr auf die Justitz, als die Person zu sehen, auch die Parteyen, insonderheit diejenige, vor welche das Recht militiren möchte, mit überflüssigen oder beschwerlichen Vorstellungen zu einem Vergleich nicht zu nöthigen haben.

§. 11. Und weiln es an sich rechtens und billig ist, daß Unsere Ober-Ämter-Räthe sich aller Vormundschaften und Litis-Curatelen äußern sollen, so lassen wir es dabey in Gnaden bewenden, Dannenhero wann gleich um deren Confirmation bey Unserem Ober-Ämte angehalten werden möchte, die Supplicanten damit so fort abzuweisen seyn, jedoch wenn Unsere Räthe angebohrner Verwandtniß halber, Vormundschaften und Curatelen über sich zu nehmen sich verbunden erachten, wollen Wir selbige davon nicht ausschließen.

§. 12. Würden auch Sachen vorkommen, so Sie entweder selbst, oder diejenige, welche in quarto gradu inclusive, secundum computationem Civilem, mit ihnen verwandt sind, angehen, oder Sachen, dabey Sie einiger massen interessiret wären, auch so gar, da Sie eben dergleichen Rechts-Streit hätten, haben Sie sich des Decretirens, imgleichen bey summarischen Verhören, wann es nach



geschehenem Vortrag zum Votiren kommet, des Voti zu enthalten, und unerinnert aufzustehen und abzutreten, als welches auch Unsere Praesidenten und Directores, wann dergleichen Sie und die Ihrige angehende Angelegenheiten vorkommen solten, von Selbst zu thun wissen werden.

§. 13. Und soll allenfalls denen Partheyen oder deren Sachwaltern erlaubet seyn, einem Unserer Praesidenten oder dem Directori, und der das Praesidium führet, von eines oder des andern Rathes Verwandtschaft mit dem Gegentheil, oder andern rechtlichen Ursachen in geheim Nachricht zu geben, welcher denn entweder alleine, oder bedürffenden Falls, mit dem ganzen Collegio, darunter Rechtliche Vernehmung zu thun hat.

§. 14. Das Juramentum perhorrescentiae aber, gleichwie es bishero nicht leichtlich statt gefunden, also soll es auch hinführo gänzlich aboliret bleiben.

§. 15. Endlich sollen unsere Ober-Amts-Räthe in Sachen, darinnen Sie Richters-Stelle zu vertreten haben, keinem Theile consulendo an die Hand gehen, dasjenige aber, was bey dem Votiren vorkommet, verschwiegen halten, und ihrer Collegen Vota keinem offenbaren, als worauf die Praesidenten sehr gute Acht zu geben, und die hierwieder peccirende Räthe privatim und öffentlich das erstemal zu warnen, das zweytemal aber an Uns zu referiren haben: auch übrigens in allen ihren Amts-Verrichtungen und Geschäften sich also erweisen, wie Sie es gegen Gott und Uns zu verantworten sich getrauen, und wohin Sie in der Ihnen allergnädigst gereichteten Bestallung angewiesen worden, worauf Sie sich sodann Unserer Königl. Hulde und allergnädigsten Schutzes versichern können.

§. 16. Es ist unten verordnet, daß in einer jeden Session 16. Verhöre angesetzet werden sollen. Wann nun die Partheyen alle, oder mehrentheils, sich stellen, und die Zeit zu kurz fallen möchte sie alle zuhören, müssen zwey Senatus formiret werden, da dann die Praesidenten nebst 4. Rätthen die wichtige Sachen in dem ersten Senat beybehalten, der Director aber mit 4. Rätthen in

in dem zweyten Senat die geringre Sachen hören und abthun soll; Und müssen sich die Advocaten hierunter mit einander vergleichen, und solchergestalt mit davor sorgen, damit die Verhöre nicht auf den Nachmittag oder andern Tag ausgesetzt werden dürfen.

## Tit. V.

### Von denen Secretariis.

§. 1.

**S**ie Secretarii müssen sich des Morgens præcise um acht Uhr auf der Ober-Amts-Regierungs-Canzley einfinden, und vor Endigung der Session nicht weggehen, auch ohne des Praesidii Erlaubniß nicht ausbleiben, weniger von hier verreissen: Nach geendigten Verhören aber müssen sie sich in die Audientz verfügen, Unserer Praesidenten, Directoris und Räthe Ordre erwarten, und alle decretirte Sachen zu sich nehmen.

§. 2. Die decretirte Sachen müssen Sie nach der Ihnen vorgeschriebenen Ordnung, den selben oder höchstens den folgenden Tag, expediren, die Supplicata und Decreta zuvor wohl erwegen, und darnach die Concepte einrichten, nichts auslassen, noch von dem ihrigen etwas darzu thun; dasjenige, was sie expediret, genau revidiren, und solches ohnverzüglich denen Decernenten zur Revision zusenden.

§. 3. Sie müssen bey jedem Gerichts-Tag davor sorgen, daß die Acta dererjenigen Sachen, worinn desselben Tages Verhöre angesetzet worden, in der Audientz vor der Session vorgelegt werden.

§. 4. Damit auch so vielmehr gute Ordnung gehalten werde, sollen sie wegen derjenigen Verhöre, welche in künftiger Woche auf jeden Gerichts-Tag zu halten, des Somabends vorhero einen gewissen Tage-Zettel Unsern Praesidenten, unfehlbar einsenden, und fürzlich, wovon jede Sache handelt, dabey notiren.

§. 5.



§. 5. Alle bey mündlichen Verhören, oder ad relationem derer Rätthe ertheilte Bescheide, sie seyen definitiv oder interlocute, muß der Secretarius Causæ eigenhändig abschreiben, und noch desselben oder des andern Tages, denen Actis copialiter beylegen, wovor der Kläger 4. Gr. zur Sportul-Casse bezahlen muß.

§. 6. Wann bey denen Verhören Original Documenta produciret, und solche bey denen Actis bis zum Spruch behalten werden müßten, soll der Boten-Meister bald nach solcher Verhör, die gemeldete Original-Brieffschaften demjenigen Secretario, der die Sache hat, einliefern, welcher denen Parten darüber einen behörigen Schein ohne Entgeld ausstellen, und solches ad acta registriren muß.

§. 7. Wenn etwas bey dem Collegio zu protocolliren ist, müssen die Secretarii solches mit allem Fleiß und Legalität verrichten, auch alles, was verhandelt worden, umständlich darinnen verzeichnen.

§. 8. Von allen expedirten Sachen müssen Sie täglich die Specification in der Vor-Rammer aushängen, damit die Partheyen Nachricht davon erhalten, und die Präsidenten nicht überlauffen mögen.

§. 9. Die Secretarii müssen niemand, er sey wer er wolle, mit Confiliis an die Hand geben, oder denen Rätthen in der Arbeit helfen, vielweniger die Secreta Collegii, oder die Vota der Rätthe jemand offenbaren.

§. 10. Sie müssen auch ferner vor die Expedition nichts vor sich nehmen, sondern mit ihrem aus der Sportul-Casse Ihnen destinirten quanto zu frieden seyn: Und wenn sich äußern solte, daß die Secretarii hierwieder gehandelt, und von Partheyen, welche Poesse haben, per directum vel indirectum, unter was vor Prætext es sey, wenn es auch pro promovenda Justitia, vel Expeditione oder um die Sache zu recommendiren, geschicht, ein Geschenke nehmen würden, so sollen dieselbe, als perjuri, ohne Gnade cassiret, und Sie sowohl als der Donator und der Proxeneta ad poenam dupli gehalten werden; Wie Sie denn auch alles, was ihnen vor Abhörnung der Zeugen, vor die Versiegelung, item bey Insinuation der Testamenten ic. gegeben wird, sofort dem Taxatori bey ihrem geleisteten Eyd einliefern müssen.

Sie

Sie müssen daher sich alle Wochen mit dem Taxatore zusammen thun, und ihre Manual-Taxe mit des Taxatoris Manualien conferiren, alle Wochen einen Abschluß machen, und denselben alle unterschreiben: Die Rechnung aber soll alle Viertel Jahr von dem zweyten Präsidenten und Directore abgenommen werden.

§. 11. Damit die Sessiones mit Verhören nicht überhäufft werden, so sollen die Secretarii nach geendigter Audientz sich zusammen thun, die Termine mit einander reguliren, und es mit einander dahin richten, daß ein jeder nicht mehr als 4. Termine in einer jeden Session anseze; worunter auch die Kaufhandlungen und die Decreta de alienando, nicht aber die publicationes derer Attestatorum, Relationum, und inrotationes derer Acten, mit verstanden werden.

§. 12. Wann einige Partheyen prorogationem termini erhalten, soll solche Sache aus dem Tage-Buche sofort gelöscht, und eine andere Verhör, wo es wegen Kürze der Zeit geschehen kan, an deren Stelle angesetzt werden.

§. 13. Auf daß auch hierunter keiner Parthey vor der andern favorisiret werde, so müssen die Secretarii die Termine hinter einander wegsetzen, und nur den 4ten Platz, wann etwa eine Sache vorkäme wo periculum in mora wäre, offen lassen.

§. 14. Damit sich auch die Parten nicht zu beschweren haben, daß entweder die Termine zu kurz oder zu weit anberaumet, sollen die Procuratores denen Secretariis anzeigen, wie weit diejenige, an welche die Citationes ergeben, von dem loco Judicii entfernet seyn, und ist es darauf dergestalt zu halten, daß die Citationes an die entlegentsten Orter etwann auf 6. Wochen, die an die nähere auf 4. Wochen, in loco Judicii, und nahe herum belegenen Orten aber auf 8. bis 14. Tage, nach Erfordern der Sache und deren Umständen, ergeben, und hierwieder keinem Theile gewillfabret, sondern die importune Sollicitanten abgewiesen werden sollen; es wäre dann daß Unsere Präsidenten und Rätthe aus bewegenden Ursachen ein anders veranlasseten.

§. 15. Wobey Secretarii in Verfertigung des Tage-Bettels diese



diese Maas und Ordnung zu halten haben, daß die fiscalische Sachen zuerst; derer weit entlegenen, hernach, derer nechstwohnenden aber zuletzt gesetzt werden, damit diejenige, so entfernt, bald vor kommen mögen, und nicht lange allhier sich aufhalten dürfen.

§. 16. Insonderheit aber sollen derer Armen und anderer miserablen Personen, wie auch derer Prediger Sachen, unter oberwehnten den Vorzug behalten, und nechst denen fiscalischen im Tages-Buche angeordnet werden.

§. 17. Wir wollen auch, daß die Secretarii eines geziemenden Cansley-Styli sich gebrauchen, ungleich die Titulatur wohl in Acht nehmen, und die Aufschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey, wie denn zu solchem Ende die Advocati die Bedienungen, so wohl derer Supplicanten, als ihrer Gegentheile, in denen Supplicatis zu melden haben.

§. 18. Da auch der Secretarius einem Theil mit naher Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn solte, hat er sich in solcher Sache aller Expedition zu enthalten, und selbige dem andern Secretario zu überlassen.

§. 19. Wenn einige Eyde abzuschweren, sollen sie dieselbe nach Anleitung der deßhalb ergangenen Abscheide einrichten, vorhero aber denen Parten den Inhalt derselben vorzeigen, und selbige befragen, ob und was Sie noch dabey zu erinnern haben, allenfalls aber, und da die Parten sich darunter nicht begreifen wolten, soll darüber Erkenntniß ergehen.

§. 20. Im Fall in denen erkantten Eyden einige lateinische Wörter mit enthalten, welche die Parte, so selbige abzuschweren, nicht verstehen, sollen Secretarii anstatt solcher lateinischen, deutsche Wörter, die eben den Sensum, so viel möglich, exprimiren, setzen.

§. 21. Die Extension derer Decretorum sollen die Secretarii, und wann dieselbe nicht zugegen, im höchsten Nothfall die Cansellisten, und zwar nach dem eigentlichen Inhalt derer Verordnungen, machen, und diese Extensiones vorhero dem Referenten zur Revi-

sion

sion vorlegen, und alsdenn in die Expedition geben, keinesweges aber dieselbe einem andern zu verfertigen auftragen.

§. 22. Dafern ihnen von denen Parten etwas zu vidimiren oder zu collationiren übergeben würde, haben Sie die Collation mit gehörigem Fleisse zu verrichten, und unter der Abschrift mit eigener Hand und bengedruckten kleinern Ober-Amts-Siegel, die geschebene Collationirung zu attestiren, nichts aber ohne Vorwissen Unser Præsidenten und des Directoris zu extradiren.

§. 23. Derjenige Secretarius so die fiscalische Expeditiones hat, muß alles, was an Seiten des Fiscus ausgefertigt wird, ohne eini-ge Gebühr verrichten, von denen Expeditionibus derer Privatorum aber, so mit dem Fisco litigiren, nimmt er billig die übliche Gebühren.

§. 24. Wenn Acta inrotuliret seyn, sollen sie gleich den folgenden Tag, bey 5. Rthlr. Strafe, dem Præsidi zur Distribution hingebra-acht werden. Wie denn auch die Acta, welche nach Hofe oder an das Tribunal eingeschickt werden müssen, denselben Tag, wann der Bericht unterschrieben ist, eingepackt, und auf die erste Post gegeben werden müssen.

§. 25. Wann wieder Vermuthen eine Feuers-Brunst in der Gegend des Ober-Amts, und der dazu gehörigen Archive und Canscheyen entstehen solte, müssen die Secretarii sich sofort in denen Archiven einfinden, und vor deren Rettung alle mögliche Sorge tragen, welches denen Cansellisten gleichfalls zu thun obliegt.

§. 26. Schließlich wollen Wir die Secretarios auf die Uns abgestattete Pflicht verwiesen haben, als welcher überall, wie auch dieser Ober-Amts-Ordnung, nachzukommen, Sie nicht unterlassen müssen.



## Tit. VI.

## Von denen Registratoren.

§. 1.

**D**er Registrator muß alle Morgen um 8. Uhr sich auf der Registratur einfinden, und im Sommer des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr, im Winter von 3. bis 5. Uhr daselbst verbleiben.

§. 2. Alle Memorialien, Sag-Schriften, Relationes, Appellationes, und andere Schriften, worauf Fatalia lauffen, sollen bey Ihm übergeben werden, worauf Er den Tag in dorso notiren, solche sofort ad Acta heften, foliiren, und nebst denen Datis und Petitis sogleich verzeichnen, keinesweges aber mit der Disignation bis zum Schluß der Sachen warten muß. Es hat auch der Registrator insbesondere dahin zu sehen, daß nicht das geringste von denen Acten weqkommen möge; Wie Er dann davor zu stehen schuldig seyn soll.

§. 3. Die Specification von allen Memorialien, welche denselben Tag eingelauffen, muß er alle Abend durch den Boten-Meister an den Ersten Praesidenten einsenden, damit dieser solche unter die Rätze distribuiren könne.

Wann Ihme der Boten-Meister die Specification zurück gebracht, muß er diesem die Memorialia nebst denen Actis einliefern, um solche denen Rätzen hinzubringen. Worbey sich der Boten-Meister auch der Cansley-Diener und Boten bedienen kan.

§. 4. Der Registrator muß auf die Rubric der Acten in specie notiren, quo folio die Vollmachten anzutreffen seyn.

§. 5. Der Registrator muß auf keine incomplete Memorialien das Praesentatum setzen, vielweniger Dieselbe, wann das Praesentatum einmal darauf gesetzt ist, zurück geben.

§. 6.

§. 6. Er muß seine Manualien und Bücher richtig halten, auch solche Ordnung und Repertoria machen, daß man die alten und neuen Sachen sofort auffinden, und die Acta allemal, wann sie gefodert werden, so fort bey der Hand seyn können.

§. 7. Die alte Sachen muß er von denen neuen separiren und über diese eine besondere Registratur halten.

§. 8. Würden sich auch ein- und andere Acta dergestalt vergrößern, daß selbige nicht wohl in ein Volumen zu heften, sollen noch mehrere Volumina, so viel deren nöthig seyn möchten, daraus gemacht, und jedes derselben numeriret werden.

§. 9. Insonderheit sollen in denen Concurs-Sachen eines jeden Creditoris Process-Acta besonders geheftet, und foliiret, und mit einem besonderem Rotulo versehen werden.

§. 10. Der Registrator hat auch bey denen einlauffenden Supplicis und Schriften zu forderst Acht zu geben, ob sich deren Conciipient benennet, imgleichen einer Unserer Ober-Amts-Advocaten dieselbe unterschrieben, und dafern solches nicht geschehen, muß er es, nebst Zurückgebung solcher Schriften, erinnern.

§. 11. Da auch oftermals einerley Personen gang verschiedene Sachen, so gar keine Connexion untereinander haben, zugleich vor Unserm Ober-Amte treiben, so müssen die Registratores bald bey dem Anfange einer jeden Sache solche separiren, und besonders heften, zu welchem Ende sie bey deren fernern Verfolg die einkommende Supplicationes und Schriften durchzusehen, und denen Acten, wohin solche eigentlich gehören, ordentlich beyzufügen haben, damit durch derselben Vermischung keine Confusion entstehe.

§. 12. Wann die Partey, oder deren Sach Bediente einige alte Acten zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, soll ihnen darinnen ohnweigerlich gewillfahret werden, doch müssen keine Acten denen Partheyen, ohne Special-Befehl des Collegii, aus



aus der Canzley abgefolget, sondern allein, in Gegenwart derer Canzley-Bedienten durchgesehen, und das nöthige daraus extrahiret werden.

§. 14. Die Protocoll-Bücher derer Rätthe müssen von Jahren zu Jahren fleißig im verschlossenen Schrancke verwahret werden, damit keines davon abhanden kommen möge; und müssen Unsere Rätthe, wann Sie dergleichen Bücher, oder sonst Acta, verlangen, solche gegen einen Schein abholen lassen.

## Tit. VII.

### Von denen Ober-Amts-Canzelisten.

§. 1.

**S**omit die Expeditiones bey Unserm Ober-Amte hinführo desto schleuniger, auch genauer verrichtet werden mögen, so wollen Wir, daß bey einer jeden Ober-Amts-Regierung Sechs Canzelisten adhibiret, und in Pflicht und Befoldung genommen werden sollen.

§. 2. Die Canzelisten sollen bey ihrer Reception von Unsern Präsidenten, Directoren, und Rätthen, an und in Pflicht genommen, und zu fleißiger Beobachtung ihres Amtes angewiesen werden.

§. 3. Die Verrichtung dieser Canzley-Bediente betreffende, müssen dieselbe alle Befehlige, Abscheide, die hinc inde eingegebene Schriften, und andere vorkommende Sachen, mit behöriger Aufmerksamkeit rein und correct schreiben, und bevor solche entweder zur Siegelung gebracht, oder denen Parten zugestellet werden, gebührend collationiren, damit aller Irrthum darinn vermieden werde, allenfalls müssen Sie die dadurch verursachte Kosten ersetzen.

§. 4.

§. 4. Insonderheit haben sie sich aller Übersetzung der Parten mit Schreib-Gebühren zu enthalten, und zu solchem Ende die Abschriften dergestalt einzurichten, daß wenigstens zwanzig Zeilen auf jeder Seite, und in einer Zeile zwölf Syllaben geschrieben werden. Auch sollen sie unter denen Copien verzeichnen, daß solche collationiret, und was sie an Gebühren bekommen; wobey sie ihren Namen zu setzen haben.

§. 5. Auf der Ober-Amts-Canzley sollen sie täglich Vor- und Nachmittags, es seyn Gerichts-Tage oder nicht, auch in denen Ferien, die Sonn-Fest- und Buß-Tage allein ausgenommen, aufwarten, und daselbst die Sachen mundiren, auch ohne unserer Präsidenten oder Directoris Erlaubniß davon nicht wegbleiben, noch verreisen.

§. 6. Alles Procurirens und Sollicitirens haben sie sich gänzlich zu enthalten, auch der Correspondenz mit denen Parten in derselben Proceß-Sachen, um allen Schein eines Verdachts zu meiden, sich nicht anmaassen.

§. 7. So müssen sie auch denen Parteyen den Inhalt derer Decretorum vor der Ausfertigung nicht communiciren, noch bey Straffe ihnen dergleichen Original-Verordnung in die Hände geben.

§. 8. Wann der Botthen-Meister durch Krankheit, oder sonst behindert, der Siegelung nicht abwarten könnte, sollen die Canzelisten und zwar ein jeder diejenige Sachen, so Sie expediret, zur Siegelung bringen, und solche verrichten; auch hiernechst dieselbe denen Botthen zur Insinuation zustellen.

§. 9. Über alle ertheilte Verordnungen, müssen Sie ein vollkommenes Register halten, und alle Tage in der Parten-Cammer einen Zettel anheften, und darauf, welche Sachen mundiret seyn, verzeichnen.

D

Tit.



Tit. VIII.

Von dem Taxatore oder  
Bothen-Meister.

§. 1.

**N**ach der uns abgestatteten allerunterthänigsten Pflicht, soll der Taxator, denen verordneten Ober-Unters-Präsidenten, Directoren und Rätthen insgesamt, mit allem Fleiß, Treue, und Gehorsam gewärtig seyn, Sie ehren, und respectiren.

§. 2. Die ordinaire und extraordinaire Audiengien, Commissiones, und was sonst vorgehen möchte, muß er selbst oder durch die ersten Cansley-Bothen und Diener ansagen, dieselbe vom Anfang bis zum Ende abwarten, auch alle Acta und Schrifften, so bald Ihm solche zugestellet, Unseren Präsidenten und Rätthen vorlegen, und hinwiederum an die Derter, dahin sie es befohlen werden, unverzüglich bringen.

§. 3. Die Parten oder derer Bothen, soll er aus Vorsatz nicht aufhalten, sondern so viel immer möglich, zur Abfertigung befördern, und nicht auf viele Expeditiones warten.

§. 4. Wann auch Gerichtliche Acta bey Verhören und Commissionen, auf Befehl der Präsidenten, Directoris und Ober-Unters-Räthe abzufodern nöthig, soll er solche selbst abholen, und wann Bescheide darauf ergangen, dieselbe wieder zur Registratur bringen.

§. 5. So ofte Proclamata oder andere Patente anzuschlagen, soll solches durch ihn bestellet werden, und muß er selbige zu rechter Zeit, an gehörige Derter bringen, auch darauf verzeichnen, wann dieselbe angeschlagen, und wieder abgenommen worden.

§. 6. Ferner soll er auch die Protocolla, und was ihm sonst zugestellet werden möchte, mit Fleiß aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Designation verfertigen und halten.

§. 7.

§. 7. Wann ihm auch anbefohlen wird, jemanden vor Unser Ober-Amt zu laden, oder sonst etwas Gerichts halber anzuzeigen, soll er dem von Stund an nachkommen, und darunter nichts versäumen, und muß er, was er also bestellet, auf dem Original-Supplicato, nebst Bericht, wie und wann solches verrichtet, auch was er an Gebühr empfangen, (weil solches zur Sportul-Cassa geliefert werden muß,) verzeichnen, und das Original dem Secretario causa sofort ad Acta geben, demjenigen Theil aber, welchem etwas befohlen wird, Abschrift von dem Supplicato und der Verordnung lassen.

§. 8. Denen Parten und dero Sach-Bedienten soll er mit gutem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdrießlichen harten Worten ansahen noch abweisen, weniger von denselben über die gesetzte Gebühren etwas abfordern, oder von ihnen annehmen, sondern sich an seiner Besoldung und dem, was ihm aus der Sportul-Cassa zugetheilet wird, begnügen lassen, und keine Geschenke nehmen.

§. 9. Da auf unserm Ober-Amt in Breslau und Slogau an Schreib-Materialien, Holz und dergleichen etwas mangeln wolte, hat er solches bey Zeiten anzumelden, und sich zu bemühen, gnugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

§. 10. Bey Anfang derer Audiengien hat er aus dem Tages-Buche die Parte laut und vornehmlich abzulesen, und welche gegenwärtig anzuzeichnen, auch nach Endigung einer jeden Verhör die Parte nach der Ordnung aufzurufen.

§. 11. Die Tage-Zettel wegen der in der folgenden Woche angefügten Verhören, soll er des Sonnabends von denen Secretariis abfodern, und solche jederzeit in der Audientz vorlegen.

§. 12. Bey denen Audiengien hat er Acht zu geben, daß durch derer Parten lautes Reden, oder Hin- und Herlauffen, Unsere Präsidenten und Rätthe an Aufmerksamkeit, und die Advocati am Vortrag nicht gehindert werden, und wann die Par-



te abgetreten, muß er niemanden ohne unangemeldet in das Audienz-Zimmer kommen lassen.

§. 13. Er selbst aber muß währendem Protocolliren und Votiren, Unsern Präsidenten und Rätthen, durch Vorlegung der Acten, nicht beschwerlich fallen, sondern die Acta, so offte die Parthe abtreten, ihnen zustellen.

§. 14. Nach geendigter Audienz soll er niemanden ins Gemach lassen, noch verstaten, daß die auf der Tafel verhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 15. Wie er sich denn übrigens alles Sollicitirens vor ein oder das andere Theil, auch alles Correspondirens, so wohl selbst, als durch die Seinige gleichfalls durchaus zu enthalten.

§. 16. Nachdem ihm auch der Schlüssel zur Audienz-Stuben anvertraut, soll er beyzeiten sich daselbst einfinden, damit, wenn die Rätthe kommen, solche offen seyn möge, und auf ihn nicht dürffe gewartet werden: auch hat er das Gemach wohl zu verwahren, und auf Feuer und Licht, und was sonst Schaden thun kan, gute Acht zu geben, das Gemach auch reinlich und in guter Ordnung zu halten.

§. 17. Welches Er auch bey denen geordneten Commissionen dergestalt zu beobachten, und, so offte solche zu halten, den Tag vorhero von dem Secretario causa die zur Commission gehörige Acta, ohne besondere Gebühren deßhalb von denen Parten zu begehren, abzuholen, und solche denen Commissariis in Termino vorzulegen hat.

§. 18. Die Acta, welche von Unseren Präsidenten zu Abfassung derer Urthel, oder Relationen, herum zu tragen Ihm übergeben werden, hat Er sofort in das Kästlein oder Garnier, wozu ein jeder Rath einen Schlüssel hat, einzuschließen, und also zu bestellen; Und muß Er, bey Verlust seines Dienstes, von denen Votis derer Rätthe, denen Parten, oder dero Sach Bedienten, auch sonsten jemand, nicht die geringste Nachricht ertheilen.

§. 19. Mit denjenigen Sachen, welche die Secretarii ausgefertigt, und die Cangelisten mundiret, soll Er sowohl an Gerichts-

richts: als andern Tagen, auffer den Sonn-, Fest-, und Buß-Tagen zu einer auszufehenden Stunde allemal bey Unsern Präsidenzten und Directoren sich einfinden, damit die Subscription und Siegelung erfolgen möge, worauf Er solche so fort insinuiren muß, auf daß die Partheven mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§. 20. In denen Ferien lieget Ihm ob, alle einkommende Sachen täglich aus der Ober-Amts-Canzley abzufodern, und solche selbst, und nicht durch andere, denen Rätthen, denen solche zugeschrieben worden, zum Decretiren ins Haus zu bringen; nach erfolgten Decretis aber selbige ohne einzige Säumnis an den Referenten zur Revision, und sodann in die Canzley zur Expedition hinwieder zu liefern, wegen dieses extraordinairern Herumtragens, soll vor jedes Supplicatum 3. Gr. gegeben, solche aber in die Sportul-Casse gelegt werden.

§. 21. Wollte auch sonst jemand, auffer denen Ferien und gewöhnlichen Gerichts-Tagen, durch den Boten-Meister eine Verordnung suchen, soll vor jedes Supplicatum, so dieser dergestalt herumträgt, gleichfalls 3. Gr. zur Sportul-Casse gegeben werden.

§. 22. Dafern auch, welches Gott abwende, in der Nachbarschaft des Ober-Amts, Feuer entstehen sollte, muß der Taxator sofort daselbst sich einfinden, und auf gute Anstalt, allensfalls auch auf Wegbringung derer daselbst verhandenen Sachen, bey Zeiten bedacht seyn, woben die Boten bey unausbleiblicher schweren Strafe, Ihm nach allen ihren Vermögen, an die Hand zu gehen, schuldig sind.

§. 23. Schließlich, dafern die Boten, wie es sich gebühret, sich nicht verhalten, oder einer derselben mit Tode abgehen sollte, hat der Boten-Meister solches Unsern Präsidenten, Directori und Rätthen zeitig anzumelden, damit auf den ersten Fall gehörige Veranlassung gemachet, auf dem letztern Fall aber, die ledige Stelle mit einem tüchtigen Boten hinwieder von Unserm Ober-Amte versehen werden könne.



Tit. IX.  
Von den Amts-Pfändern.

§. 1.

**S** Er zu Unserm Ober-Amte bestellte Amts-Pfänder hat seine Uns geleistete Eydcs-Pflicht stets für Augen zu haben, Unsern Dienst zu befördern, und alles dasjenige zu thun, was von dem Königlichen Ober-Amte ihnen aufgetragen und befohlen worden.

§. 2. Er ist in denen Amts-Angelegenheiten dem Taxatori subordiniret, und hat durch ihn die Ober-Amts-Befehle zu erwarten, weßhalb er sich bey allen Raths-Sessionen persönlich einzufinden, und von dar weitere Befehle zu erwarten hat.

§. 3. Wenn er nicht zu auswärtigen Verschiedungen und Verrichtungen gebraucht wird, hat er bey der Cankley und denen Sessionen als ein Cankley-Aufwärter seine Dienste zu verrichten, und alles das zu thun, was ihm von denen Präsidenten, Directoren und Rätthen, oder durch den Taxatorem committiret wird.

§. 4. Weil aber seine fürnehmste Functiones und Verrichtung in der ihm zu demandirenden Executions-Ansage und Anlegung, ingleichen in denen Pfändungen und Arretirungen derer Personen, auch Sequestrirung der Güther besteht, so hat er hierinne nichts ohne schriftliche Instruction und Legitimation vorzunehmen: diese aber in nichts zu überschreiten, oder zu unterlassen, was darinnen determiniret ist; im übrigen aber die Execuciones jederzeit nach der zu publicirenden Executions-Ordnung zu verrichten.

§. 5. Ereignet sich aber ein unvermutheter, und durch die Instruction nicht vorgesehener Anstand, so hat er solchen sogleich dem vorgesetzten Ober-Amte durch schleunigste schriftliche Vorstellung anzuzeigen, weitere Ordre zu erwarten, und immittelst in loco zu bleiben.

§. 6.

§. 6. Die ihm zur Ausführung aufgetragene geheime Commissiones, hat er bey Verlust Ehr und Gurb, auch empfindlicher Leibes-Strafe, niemanden, wer der auch sey, zu offenbaren, sondern es auch vor denen, welche ihm zugegeben werden dürften, nach Möglichkeit verschwiegen zu halten.

§. 7. So hat er auch von demjenigen, was er aus der Cankley und ganken Ober-Amts-Regierung höret, erfähret, oder zu Gesichte bekommt, nichts zu offenbaren; am allerwenigsten etwas ohne Vorberuust des Taxatoris jemanden zu extradiren, oder ohne Vorwissen des Amtes und der Secretarien abschriftlichen zu ertheilen.

§. 8. Aller Exactionen, Annehmung einiger Geschenke und anderer Plackereyen, hat er bey Verlust des Dienstes sich gänglich zu enthalten, und sich mit seinem Sold und ihm vermachten Gebühren zu vergnügen: Jedermann aber mit möglichster Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen.

Tit. X.

Von denen Cankley-Dienern.

§. 1.

**S** Je geordneten Cankley-Diener müssen des Morgens um Acht Uhr sich auf der Amts-Stube einfinden, daß solche ordentlich geheiget, und sauber gehalten werden, besorgen, auch, damit nichts von den Cankley-Nothdurften entwendet werde, Achtung geben.

§. 2. Sie müssen auch alles dasjenige, was ihnen bey denen Raths Sessionen und Cankleyen, auch bey Commissionen, zu Händen, Augen und Ohren kommet, völlig verschwiegen halten, und am allerwenigsten denen Partheyen offenbahren.

§. 3.



§. 3. Sie sollen nach denen Partheyen, welche bey dem Ober-Amte etwas zu suchen haben, keine Discretionen weder nehmen noch fodern, und jedermann bescheiden und höflich begegnen, auch ohne Verzögerung bey dem Taxatore anmelden, damit dieser sie configuire, und entweder dem Befinden nach bald anmelde, oder auf den ersten Gerichts-Tag vorbescheide.

§. 4. Sie sollen über einen glücklichen Ausschlag der Sachen mit denen Partheyen nicht transigiren, oder die Sachen der Partheyen, bey dem Collegio, oder denen Membris Collegii zu recommendiren, übernehmen.

§. 5. Ausser denen Sessions-Tagen, und nach Endigung der Conferenzen, haben die Cansley-Diener und Boten sich wechselsweise bey denen Herren Präsidenten und Directore zu melden, und dasjenige, was in Amts- und Expeditions-Sachen zu verrichten und zu schicken vorfällt, willigst zu thun.

§. 6. Bey Abtragung derer von dem Taxatore ihnen zugehändigten Expeditionen, oder committirten Vorforderungen der Partheyen, haben sie sich aller Bescheidenheit zu bedienen, und über den Erfolg ihrer Verrichtungen, dem Taxatori und dem der sie abgefertiget, sogleich und pflichtmäßig zu relationiren, auch die erhobene Expeditions-Gelder gänglich, und ohne Anstand, ad Cassam zu zahlen.

Tit.

Tit. XI.

Von denen Ober-Amts-Boten.

§. 1.

**S**ie bey unserm Ober-Amte bestellte Boten, deren Sechs an der Zahl, sollen ihrer Pflicht gemäß, die Acta nicht allein an auswärtige Derter tragen, sondern auch im Lande und in loco Judicii die Insinuationes derer Befehle getreulich und fleißig verrichten.

§. 2. Was ihnen sonst anbefohlen wird, müssen sie gebührend thun, und zu dem Ende bey Unserm Ober-Amte allemal aufwarten, damit sie, wann ihnen etwas anzubefehlen, bey der Hand seyn mögen.

§. 3. Bey denen Insinuationen haben sie sich überall guter Bescheidenheit zu gebrauchen, und um ein Recepisse anzuhalten, bey dessen Verweigerung aber, müssen sie ihrem abgestatteten Eynde gemäß, gewissenhaft davon die Ursache dem Secretario causae, bey Zurückkunft anzeigen, auch zugleich berichten, an welchem Tage, und wenn eigentlich die Insinuation geschehen, auch was ihnen geantwortet, und dabey sonst begegnet, ingleichen was sie an Gebühren bekommen, welches denn unsere Secretarii mit allen Umständen unter den Befehls-Copieen zu verzeichnen haben.

§.

§. 4.



§. 4. Da sie von jemand, auffer von Unserm Ober-Amte, wolten verschicket werden, sollen sie gehalten seyn, sich deßhalb zu förderst bey dem Bothen-Meister zu melden, und ohne dessen Erlaubniß nicht abzureisen, und haben dieser dahin zu sehen, daß als lezeit jemand von denen Bothen allhier zur Stelle sey.

§. 5. Ueber ihr Salarium und Lohn, soll ihnen vor jede Meile in unsern hiesigen Landen 3. Ggr. aufferhalb aber 4. Ggr. und an Warte-Geld täglich 5. Ggr. gereicht werden, womit sie sich begnügen, und bey Strafe der Cassation ein mehrers weder nehmen noch fodern müssen.

§. 6. Weil Wir auch zu denen fiscalischen Sachen einen eigenen Bothen bestellet, so muß derselbe auf Erfodern, was in loco Judicii an dergleichen Sachen zu insinuiren, annehmen, und gehörigen Orts richtig abgeben, auch davon jedesmal dem Secretario, der die Ausfertigung hat, Bericht abstaten.

§. 7. Wann die Befehle gesiegelt werden, hat der Fiscal-Bothe dieselbe aus der Cangel abzuholen, und demjenigen Fiscalischen Bedienten, dem die Sache geböret, ungesäumt zuzubringen, und wegen der Insinuation dessen Veranlassung zu gewährleisten.

§. 8. Mochte der Fiscal-Bothe Kranckheit wegen verhindert werden, so sollen die andere anwesende Bothen desselben Stelle so lange zu vertreten schuldig seyn, damit bey denen fiscalischen Sachen nichts verabsäumet werde.

§. 9. Sonsten soll täglich, so wohl bey denen Gerichts- als anderen, wie auch Sonn- und Feyer-Tagen, einer von denen allhier sich befindenden Bothen, bey Unserm Ober-Präsidenten, und ein anderer

rer bey dem zweyten Präsidenten oder Directore, und in dessen Abwesenheit bey dem nechststehenden Rath in seinem Hause aufwarten, und zur Bestellung derjenigen Sachen, so ihm anbefohlen werden, sich bereit halten, und haben die Bothen hierunter zu wechseln, worauf der Bothen-Meister fleißige Achtung zu haben: diese zwey Bothen aber sollen an den Sessions-Tagen bey der Conferenz die Aufwartung haben, und nach deren Endigung sich wiederum in des ersten oder anderen Präsidentens Behausung einfinden.

§. 10. Wir wollen auch endlich die Ober-Amts-Gerichts-Bothen in Unsern besondern Schutz genommen haben, und wann jemand sich unterfangen solte, bey Insinuationen, oder andern ihren Amts-Geschäften sich mit Worten oder Thätlichkeiten an ihnen zu vergreifen, soll Unser Ober-Amt solches in summarische Cognition ziehen, und dem Befinden nach diejenige, so überführet werden, ernstlich bestraffen.

## Tit. XII.

### Von Personen und Sachen so vor Unser Ober-Amt gehören.

§. 1.

**W**ir anfänglich setzen und ordnen Wir, daß Unsere Räte und andere Kön. Bediente, imgleichen die diß- und jenseits der Oder wohnende Prälaten, Capitula, Grafen, (worunter auch die Status minores, und Burg-Lehne gehören,) Freyherrn, die von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleute, Magistrate in den Städt-



ten, Gemeinde derer Dörffer, wie auch alle andere Personen, die in der ersten Instanz keinen besondern Richter haben, vor Unserm Ober-Amte geladen werden, und daselbst zu Rechte zu antworten schuldig seyn sollen.

Es werden aber hiervon die zur Kriegs- und Domainen-Cammer gehörige Räte und Officianten in Sachen, so aus ihren Amts-Verrichtungen und damit verknüpften Gehalt herrühren, ausgenommen.

§. 2. Wie denn auch vor Unserm Ober-Amte auswärtige Standes- auch andere wohl conditionirte Personen, so sich als Fremde in Unserm Herzogthum Schlesien aufhalten möchten, dem Besinden nach, zu belangen, geringere fremde Leute aber, so sich in Bürger-Häusern befinden möchten, bleiben sub Jurisdictione Senatus.

§. 3. Weil der Fiscus seine Sachen vor das höchste Gericht zu ziehen befugt, so sollen die fiscalische Sachen in unserm Ober-Amte vorgenommen und ausgemacht werden, welches auch geschehen muß, wenn Fiscus wegen seines Interesse Interveniendo bey einer Sache sich anzugeben hat, und haben sich dabey Fiscoles nach demjenigen, was unten ferner verordnet, zu achten.

Es verstehet sich aber von selbst, daß der Fiscus in Finanz-Domainen- und Cameral-Sachen, bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer um das Decretum ad agendum ansuchen, und bey derselben den Proceß führen muß.

§. 4. Ingleichen müssen die Lehn-Sachen sowol zwischen Uns und Unsern Vasallen, als auch unter diesen letzteren allein, sie mögen vorhin bey den Mann-Land-Zwölffer- oder Lehn-Gerichten tractiret worden seyn, wenn solche in Unsern Erb-Fürstenthümern vorkommen, bey

bey Unserm Ober-Amts-Regierung, welche über die Fürstenthümer, worinne der Casus vorfällt, zu judiciren hat, erörtert werden.

§. 5. Diejenige, so die gesamte Hand an einem in Schlesien belegenen Lehn-Gute, in einer fremden Provinz aber ihr Domicilium haben, können in personalibus vor Unserm Ober-Amte belanget werden, ob sie gleich mit Immobilien unter demselben nicht angefaßt, noch sonst unter dessen Jurisdiction gehören; Welches auch auf diejenigen zu extendiren, welche in ein- oder anderm Fürstenthum, obgleich nur auf Erb-Güter, belehnet sind.

§. 6. Da jemand wegen verzögerter oder gar versagter Justiz über die Mediat-Regierungen und Unter-Gerichte sich beschweren möchte, soll Unser Ober-Amte dieselben erinnern, in der Sache schleuniges und unpartheyisches Recht zu handhaben.

§. 7. Wann aber solcher Verordnung binnen 4. Wochen, von Zeit der bescheinigten Inflation, von denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten nicht gebührend nachgelebet, noch einiger Bericht eingekandt würde, soll Unser Ober-Amte aus erfolgter anderweitigen Klage, die Sache zu avociren wohl befugt seyn.

§. 8. Würde nun ein oder andere Mediat-Regierung oder ein Unter-Richter nach geschעהner Avocation der Sachen, sich dennoch unternehmen, darinn weiter zu verfahren, soll alles dasjenige, so er dergestalt vorgenommen, als ein Attentatum, und folglich vor null und nichtig gehalten werden.

§. 9. Was die geistlichen Personen betrifft, soll in civilibus causis, gleichwie dem Magistratui inferiori, also insonderheit Unserm Ober-Amte, so wie es vorhin gewöhnlich, und in den Schlesischen Sanctionen und Rechten fundirt ist, die Jurisdiction gelassen werden.

§. 10. Es gehören auch dahin der Wittwen, Pupillen und anderer miserablen Personen Sachen und zwar dergestalt, daß sie an



an Unser Ober-Amt ohne Unterscheid, sie seyn Kläger oder Beklagte, provociren mögen.

§. 11. Jedoch wollen Wir hievon, sowohl die in denen Unter-Gerichten bereits Rechtshängige, als auch die Injurien-Sachen, ausgeschlossen, und solche dem Foro ersterer Instanz überlassen haben.

§. 12. Wenn mehr Personen, welche in unterschiedenen Jurisdictionen wohnhaft, in Anspruch zu nehmen, sollen dieselbe vor Unserm Ober-Amt belanget werden.

§. 13. Die Commendatores und übrige geist- und weltliche Ordens, derer Güter und Vasallen, sind schuldig, vor Unserm Ober-Amt so wohl in personalibus als realibus, auf an sie gelassene Citation sich zu stellen, und haben sich mit der Exception der ersten, oder daß Sie sonst bey ihrer geistlichen Instanz und Obern zu belangen, nicht zu behelffen.

§. 14. Wie denn auch die Appellationes, so wieder die, von vorgedachten geistlichen Stiftern, Ordens-Commendatoren, und Vasallen, ertheilte Abscheide eingewandt werden, gleichwie von denen Statibus minoribus, unmittelbar an Unser Ober-Amt ergehen, und das selbst rechtlich abgethan werden sollen.

§. 15. Ferner haben auch die Membra Unserer Academien, und Gymnasien, ihr Forum vor Unserm Ober-Amt, und sind daselbst zu belangen.

§. 16. Die Judenschafft soll in Geld- und andern Civil- und Criminal, wie auch in Wechsel-Sachen, indistincte bey dem Ober-Amt ihr Forum haben: In ihren Privilegien, Schug, Gewerbe und hiermit verknüpften Sachen aber, stehen sie nach dem Edict vom 29. Nov. 1741. unter der Cammer Cognition.

§. 17. Die übrige in Unsern Schlesiſchen Landen wohnende Juden, sind vor eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, in prima instantia, ohne Unterscheid der Sachen zu belangen.

Tit.

## Tit. XIII.

## Von Personen und Sachen, so vor Unsere Ober-Amts-Regierung nicht gehören.

§. 1.

**B**ey dem Privilegio der ersten Instanz wollen Wir die Pralaten, von Adel, und Magistrate in denen Städten allergnädigst schügen, und soll Unser Ober-Amt, wann bey demselben einige Sachen eingegeben würden, so zur ersten Instanz gehören, solche so fort dahin verweisen.

§. 2. Die Consistorial, als Ehe-Sachen, geistliche Beneficia, und was sonst dazu gehörig gewesen, wie auch die Militair, Accise, Contributions, Schoß, Zoll, Zinsen und dergleichen Sachen, welche in dem Edict vom 25. Nov. 1741. specificiret seyn, lassen Wir denen besonders dazu verordneten Foris.

§. 3. Diejenige streitige Sachen, so zwischen Unsern Beamten, und denen von der Ritterschafft, oder deren Unterthanen, entstehen, sollen vor Unserm Ober-Amt erörtert und abgethan werden, es muß aber solches der Kriegs- und Domainen-Cammer jederzeit angezeigt werden, welche ihren Justiciarium beordern wird, der Entscheidung der Sachen benzuwohnen, und sein Votum mit darzu zu ertheilen.

Wann der Beamte condemniret wird, soll keine Execution gegen denselben vorgenommen werden, ohne vorher mit der Kriegs- und Domainen-Cammer zu communiciren, welches auch mit allen bey derselben in Contract stehenden, oder der Cammer sonst mit Caution verhafteten Königlichen Beamten also gehalten werden muß. Es wird aber die Cammer von selbst dahin sehen, daß die Execution nicht difficil gemacht, und der Lauf Rechtens dadurch nicht gehindert, mithin dergleichen Beamte nicht ausser dem Commercio gesetzt werden mögen.

§. 4. Unser Ober-Amt hat sich auch in denen Sachen, so das Post-Wesen angehen, und wann jemand von unsern Post-Meistern und Post-Bedienten, es sey wegen eines bey denen Posten



sten vorgegangenen Verfehens, oder wegen ihres Amtes und Ber-  
richtungen, oder auch wegen der ihnen zustehenden Immunitäten  
und Freyheiten, oder sonst racione officii, besprochen wird, der Co-  
gnition zu enthalten, und solche an unsere Schlesische Kriegs- und  
Domainen-Cammern zu verweisen. In denen übrigen vorhin  
nicht excipirten Fällen aber bleiben die Post-Bediente Unseres  
Ober-Amtes Jurisdiction unterworfen.

§. 5. Begäbe sich aber ein Calus plane extraordinarius, da ei-  
ner bey denen Posten ein solches Verbrechen begangen, daß er  
zur Haft gebracht werden müste, soll Unserm Ober-Amte zwar  
frey stehen, dieserhalb behörige Veranlassung zu machen, es hat  
aber dasselbe davon an Uns, und Unser Kriegs- und Domainen-  
Cammer, so fort allerunterthänigst zu referiren.

§. 6. Alle Streitigkeiten, so unter gängen Zünften und Ge-  
wercken entstehen, und aus deren Privilegien entschieden werden  
müssen, bleiben nach Anleitung des Edicts vom 25. Nov. 1741. ledig-  
lich bey der Kriegs- und Domainen-Cammer.

## Tit. XIV.

**Von denen Sachen/ welche von denen Unter-Ge-  
richten an Unsere Ober-Aemter und andere Regierungen  
per Appellationem oder durch den Zug gebracht wer-  
den, und wie dabey zu verfahren.**

### §. 1.

**S**omit allen Unterthanen in Unsern Schlesischen Lan-  
den, schleunige Justitz wiederfabre, als ordnen und setzen  
Wir, daß in denen Unter-Gerichten die vorkommende  
Sachen, ohne einige Weitläufigkeit bey denen ordentli-  
chen Gerichts-Tagen, welche genau observiret und nicht ausge-  
setzt werden müssen, gehöret, und denen Rechten nach, verabschei-  
det werden sollen.

### §. 2.

§. 2. Es müssen auch die Unter-Richter alle geklagte Sa-  
chen, welche vor sie gehören, annehmen, und davon keine, bevor  
sie darüber cognosciret, (es wäre dann, daß sie der Sachen gros-  
ser Wichtigkeit halber dazu veranlasset würden, oder die Sache  
notorie zu ihrer Cognition nicht gehörte,) an Unser Ober-Amt  
oder in denen mediat Fürstenthümern, an dortige Regierungen  
verweisen, damit denen Partey die erste Instanz nicht entzogen  
werde.

§. 3. Würde nun ein oder das andere Theil, durch die in  
denen Unter-Gerichten ertheilte Sentenz sich graviret befinden,  
hat es davon innerhalb zehn Tagen an Unser Ober-Amt, oder  
wenn das Urtheil von einem Stadt-Magistrat in den Mediae Für-  
stenthümern, und Standes-Herrschaften, gesprochen worden,  
und die Summa nicht appellabilis ist, der vorigen Gewohnheit nach  
an obbemeldte Fürstliche oder Standesherrliche Regierungen den  
Zug zu nehmen, und muß der Unter-Richter binnen solchen 10.  
Tagen in der Haupt-Sache nichts ferner verordnen, weniger die  
Sentenz, durch Abnehmung der etwa erkanten Eyde, oder sonst,  
zur Execution bringen.

§. 4. Die Unter-Richter, welchen eine Apellation übergeben  
wird, sollen sofort das Präsentatum darauf setzen: Sollte sich be-  
geben, daß der Unter-Richter nach ertheiltem Bescheid verreisete,  
und der Appellant demselben die Apellation binnen den gesetzten  
zehn Tagen nicht übergeben könnte; sollen auf solchen Fall die  
Raths-Verwandten oder Schöppen, wie auch die Stadt-Schrei-  
ber und Actuarii selbigen Orts schuldig seyn, das Präsentatum auf  
den Appellations-Zettel zuschreiben.

§. 5. Wie denn auch die streitende Partheyen gehalten, in  
währendem streitenden Appellations-Process alles in dem Stande,  
wie solches zu der Zeit der ertheilten Sentenz gewesen, zu lassen.

§. 6. Solten diesem zuwider einige Neuerungen oder  
Attentata vorgenommen, und selbige sofort bescheiniget werden,  
sind solche zusehenderst aufzuheben: Würden aber die Neuerungen  
nicht alsbald dociret, ist dadurch die Haupt-Sache nicht aufzu-  
hal-



halten, sondern es muß so dann die Haupt- und Authentiken-Sache zugleich getrieben werden.

§. 7. In der Schemata Appellationis sollen die Gravamina zwar summariter, jedoch deutlich, allegiret, und die Appellation an den Richter, der die Sententz ertheilet, gerichtet werden. Wann in specie nicht gravaminirt worden, sollen alle übrigen Puncten pro judicatis gehalten werden.

§. 8. Die vor Notario und Zeugen, oder stehenden Fußes, eingewandte Appellationes, wollen Wir, wie in Unsern übrigen Landen, also auch in Schlesien, vor ungültig und unzulässig gehalten wissen.

§. 9. Hierauf liegt denen Unter-Richtern ob, das Protocoll und Acta, nebst der interpositione appellationis, originaliter, binnen acht Tagen, ex officio an das Ober-Umt, bey 5. Thlr. Strafe einzusenden, und die Post-Gebühren, wenn der Appellante solche pravia admonitione nicht von selbst erleget, executive von ihm nachher bezutreiben. Und werden also hiedurch alle Apostoli, compulsoriales, Succumbenz-Gelder, und Appellations-Ende, in prima instantia abgeschafft.

§. 10. Wann aber Summum in mora periculum ist, und der Unter-Richter davor hält, daß die Appellatio offenbahr frivola ist, soll diesem frey stehen, bis auf weitere Verordnung, der Appellation bloß quoad affectum devolutivum zu deferiren.

§. 11. So bald die Acta einlauffen, soll das Ober-Umt dieselbe unter die Rärbe nach der Ordnung distribuiren. Und muß der Referente binnen 3. Tagen sein Votum schriftlich aufsetzen, und in pleno verlesen, worauf dann super admissione vel rejectione appellationis votirt, und juxta majora das Decretum abgefaßt werden soll. Dahero es keiner besondern Introduction und Justification gebrauchet; Jedoch wird ein jeder Appellante wohl thun, in der Interpositions-Schrift seine Gravamina zugleich nothdürftig zu justificiren.

Wenn aber der Appellante nothig finden sollte, gegen das Decretum rejectionis einige anderweitige Vorstellung zu thun, so soll ihm

ihm solches binnen 8. Tagen erlaubt seyn, auch ein anderer Referent bestellet werden, was aber alsdenn in dem Collegio erkannt wird, dabey muß es lediglich sein Bewenden haben.

§. 12. Das Decretum rejectionis muß ex officio von dem Ober-Umt nebst denen Actis an den Judicem a quo remittiret, und die Post und andere Gebühr, wenn sie der Appellant nicht sofort bezahlt, durch die Execution bengetrieben werden.

§. 13. Da auch jemand einer Appellation zu adhziren vermeinet, muß er gleichfalls sothane Adhzion intra decennium interponiren.

§. 14. Es stehet auch einem Tertio frey von einem ertheilten Abschied, ob er gleich nicht darinn benennet, wegen seines etwa dabehabenden Interesse, in gebrüger Zeit zu appelliren: und muß es alsdenn, wie vorhin verordnet ist, damit gehalten werden.

§. 15. Wann nur von einem oder dem andern puncte appelliret wird, ergreifen die übrige, sowohl respectu des Appellanten als des Appellati, vim rei judicatae, und müssen, der von denen übrigen Puncten eingewandten Appellation ohngeacht, zur Execution gebracht werden.

§. 16. Welches auch alsdenn statt haben soll, wenn ein Debitor die Schuld nur zum Theil als richtig und liquid agnosciret, allermassen die zugestandene Summa, obgleich wegen des Überrestes eine Appellation eingewand worden, dennoch durch die Execution bengetrieben werden muß.

§. 17. Würden Unmündige, imgleichen Administratores derer Kirchen, Schulen, und anderer piorum Corporum, wie auch Leute vollkommenen Alters, nothwendiger Abwesenheit, oder anderer wichtiger Ursachen halber, wieder einen Abschied, oder sonst, Restitutionem in integrum suchen, soll darüber bey einer anzusetzenden Verhör erkannt, jedoch die Execution der Sententz ohne erhebliche Ursachen, der Schlesiſchen Observanz und Rechten gemäß, nicht leichtlich suspendiret werden. Der Advocatus aber, welcher die Appellation contra sententiam notorie injustam nicht interponirt



nirt, oder die Fatalia versümet, soll jederzeit mit 2. bis 5. Thl. bestrafet werden, auch die Expensas Termini erstatten.

§. 18. Im Fall nun Restitutio erkannt würde, kommet solche auch denen etwa dabey interessirenden Majorennibus, wenn causa connexa & individua ist, mit zustatten.

§. 19. Auf dem Fall, da einem die gegebene Sententz zweifelhaftig oder dunkel schiene, stehet ihm frey, deßhalb derselben Declaration innerhalb zehn Tagen zu suchen, welche der Richter primz Instantiz, unter der Strafe der Ersetzung des daraus erwachsenden Schadens, binnen 6. Tagen ohnfehlbar geben, und die Part solche selbigen Tages erheben, und alsdenn frey haben soll, von diesem Tage an, binnen zehn Tagen zu appelliren.

§. 20. Wann bey dem Ober: Amt Confirmatoria erfolget, und solche ein Judicatum worden, soll die Sache auf derer Parten Anhalten, an den Richter erster Instantz zur Execution oder fernere Verfahren remittiret werden. Dafern aber die Sententia a qua reformiret wird, bleibet die fernere Ausübung der Sache bey Unserm Ober: Amt, und zwar ohne Unterscheid, ob interlocutorie oder definitive gesprochen.

§. 21. Die Appellationes von Unserer Mediat- Fürstenthümmer- und Standes- Herrschafftlichen Regierungen, wie auch der Stadt Breslau, gehen zwar nicht an Unser Ober: Amt, sondern bloß an das Tribunal in Berlin: Wann aber super denegata oder protracta Justitia geklaget wird, soll Unsere Ober: Amts- Regierung vi specialis delegationis befugt seyn, Acta abzufodern, welche auch ohnverzüglich ex officio eingeschicket, durch ein paar Ober: Amts- Rätthe nachgesehen, und im Fall etwas wieder die Rechte und Billigkeit veranlasset worden, solches redressirt, und der modus procedendi denenselben vorgeschrieben werden.

§. 22. Wie dann auch das Ober: Amt nach Anleitung des Notificationis- Parent vom 15. Jan. 1742. §. 7. autorisirt ist, auf die vorher angeführte Regierungen u. Gerichte genaue Achtung zu geben, und dahin zu sehen, daß die Unterthanen gegen alle unbillige Gewalt

Gewalt geschüget, und die Bedienten in ihren Schrancken gehalten werden.

§. 23. Von denen Statibus minoribus, Burglehen, Stifts- und andern Cansleyen, gehen die Appellationes an Unsere Ober: Amts- Regierungen.

§. 24. Wann diejenige Status minores so Vasallos, Städte oder andre unter sich haben, welche von Sr. Königlichen Majestät mit der Jurisdiction beliehen seyn, und also proprio jure die Gerichte exerciren, so gehen die Appellationes von ihrem Urtheil an die Ober: Amts- Regierung.

§. 25. Wann auch die Status minores bloß per delegationem ein Judicium subdelegiren, und diese ein Urtheil sprechen, so gehet die Appellation immediate an das Ober: Amt.

§. 26. Im Fall auch unsere Mediat- Fürsten durch dergleichen Judicium delegatum, es sey in geistlichen oder weltlichen Sachen, ein Urtheil sprechen solten, kan keine Appellation an die Mediat- Regierung gehen, sondern sie muß bey dem Tribunal in Berlin interponiret werden, dahero alle Mittel- Instanzen, auffer dem Zug (vid. §. 3.) hiedurch gänglich aufgehoben werden.

§. 27. Wie denn auch in dem Fall, wann Unser Ober: Amt die Untersuchungen einer Sache einigen Rätthen cum potestate decidendi auftrüge, die wieder der Commissarien Bescheid interponirte Appellationes an das Tribunal in Berlin ergehen müssen.

§. 28. Endlich soll denen Partheyen auch frey stehen, dem Befinden nach, querelam nullitatis wieder die von denen Unter: Gerichten ertheilte Abschiede, jedoch bloß binnen 10. Tagen, anzustellen, oder solche mit der Appellation zu cumuliren.

§. 29. Bey Deduction der Nullität- Klage, soll nichts Neues ex meritis causæ angeführet, sondern die vorgegebene Nullitäten allein aus denen vorigen Acten justificiret werden.

§. 30. Dafern derjenige, so ex capite nullitatis eine Sententz impugniren will, unter des Gerichtes Jurisdiction nicht possessio- niret, oder difficilis conventionis wäre, sollen Unsere Præsidenten



und Rätthe, wie auch andere Richter auf des Gegentheils Ansuchen, ihn zur tüchtigen Caution anhalten, welche dem Befinden nach einzurichten, und dem arbitrio Judicis lediglich zu überlassen ist.

§. 31. Wann Unser Ober-Amt, wie auch die Fürstliche und Standes-herrliche Regierungen erkennen solten, daß jemand die Nullität und andere Klagen temere angestellet, soll solches denselben sowohl, als dessen Advocatum, dieserwegen, der Bewandnis nach, ernstlich bestrafen.

### Tit. XV.

## Von denen Fiscalischen Sachen und denen dazu verordneten Bedienten.

#### §. 1.

**N**achdem Wir zu Beobachtung derer Fiscalischen Sachen, einen General-Fiscal und 2. Unter-Fiscale bey jeder Unser beyden Ober-Amts-Regierungen allergnädigst bestellet, so lieget ihnen ob, auf Unsere hohe Regalia, Jura, worunter Wir das Jus Fiscii besonders und private ziehen, und alle andere Uns zustehende Befugnisse und Gerechtsame, genaue Achtung zu geben, Unseren Nutzen und Frommen, ihrem äußersten Vermögen und Verstande nach, zu suchen und zu fördern, Schaden, Nachtheil und Gefahr zu verhüten, und demselben vorzukommen.

§. 2. Insonderheit müssen sie, und zwar ein jeder nach Anleitung seiner Bestallung, in Lehn-Grenz- und andern Sachen, ungeschämt verfahren, auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider Göttliche und gemeine beschriebene Rechte, wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehlige, von Unsern Vasallen und Unterthanen geschehen, ingleichen, da Uns an Unsern Landes-Herrlichkeiten, es bestehen solche in Regalien oder nicht, etwas entzogen

zogen und entrisen werden wolte, getreue, sorgfältige und fleißige Acht haben.

§. 3. Bey allen in unsern Ober-Aemtern haltenden Gerichts-Tagen soll wenigstens einer derer Hof-Fiscale so lange die mündliche Verfahren der Partheyen dauern, von Anfang bis zum Ende zugegen seyn, was daselbst vorgehet, genau beobachten, auch da etwas vorfallen möchte, wobey ein in Jure fundirtes Interesse Fiscii zu observiren, sich dabey sofort interveniendo angeben, die Nothdurft vorstellen, wie denn auch in des Fiscii Abwesenheit Unsere Ober-Aemter, wie auch die Fürstlichen und Standes-herrlichen Regierungen, und andere Unter-Gerichte, schuldig seyn sollen, der bisherigen Observantz gemäß, alle Fiscalische Sachen dem Hof-Fiscal selbst anzuzeigen, und umständlich herzubringen, massen Wir das Jus Fiscii niemanden in Schlesien, wer der auch sey, eingestehen.

§. 4. Damit auch Unsere Fiscalische Bediente ihrer Function mit mehrerem Fleiße abwarten mögen, so haben wir dieselbe mit einem anständigen Gehalt versehen, woran sie sich zu vergnügen, und von denen Strafen nichts als den ausgefekten zehnten Theil zu fordern haben. Welches jedoch von denen Caducen Lehn-Gütern und andern über 1000. Rthlr. belauffenden Strafen nicht zu verstehen, sondern wir werden dieserwegen so wohl, als wegen der confiscirten, und anderer wegen Verbrechen eingezogener Güther, demselben vor seine Mühe davon eine Discretion zuwenden.

§. 5. Unsere Fiscalische Bediente haben zusörderst dahin zu sehen, daß in Unsern Schlesiischen Landen die Verbrechen nicht mögen unbestraft bleiben, weshalb sie genaue Nachricht einzuziehen gehalten, und sollen zu solchem Ende die Land-Zoll- und Ausreuter, wenn sie anmercken, daß die Obrigkeiten auf dem Lande oder in den Städten, das Böse ungestraft hingehen lassen, solches entweder Unserem Ober-Amte oder denen Fiscalen sofort umständlich und Pflicht-mäßig zu berichten, verbunden seyn. Dafern aber bey denen Zöllen, und andern Unsern Einkünften einige Unterschleiffe gebraucht würden, haben Sie solches Unseren Kriegs- und Domainen-Cammern gebührend zu denunciiren.

#### §. 6.



§. 6. Was nun die Fiscalen von dergleichen und andern Fiscalischen Sachen in Erfahrung bekommen, sollen sie bey Unserem Ober-Amte ohne Zeit-Verlust schriftlich angeben, und darauf Rechtliche Verordnung, womit sie unverlängt zu versehen, erwarten, vor sich aber weder eine General- noch Special-Inquisition veranlassen.

§. 7. Dafern sie aus denen ihnen zukommenden Berichten ersehen, daß die angegebene Verbrechen an solchen Orten vorgegangen, allwo denen Unter-Richtern, es sey auf dem Lande, oder in denen Städten, die Jurisdiction in Criminalibus zustehet, haben sie zwar der Untersuchung derselben sich zu enthalten: Im Fall sie aber vernehmen, daß die Unter-Richter in der Sache gar nicht, oder doch übel verfahren, sollen sie davon an Unser Ober-Amte zu gehöriger Veranlassung, Bericht abstaten.

§. 8. Damit aber keine Uebelthaten ungeahndet bleiben mögen, so befehlen Wir allen vorgedachten Unter-Richtern hiemit ernstlich, daß sie bey denen Criminal-Sachen nach Anleitung der Rechte, schleunig und gebührend, ohne Ansehen einiger Person verfahren sollen, zu welchem Ende denen Obrigkeiten auf dem Lande oblieget, Rechts-verständige, gewissenhafte und geschworne Gerichts-Verwalter zu halten, oder wenigstens, wann Criminal-Sachen bey ihnen vorkommen, dergleichen Personen dazu zu gebrauchen. Wie hierinnen auch Unsere Criminal-Ordnung, welche mit nächstem publiciret werden soll, umständlich Ziel und Maaß giebet.

§. 9. Sollte ein oder der andere Unter-Richter aus Nachlässigkeit, Bosheit, oder Unwissenheit, in denen Processen etwas, zum Nachtheil derer Inquisiten, versehen, oder auch vornehmen, haben Unsere Fiscalen solches gebührend zu denunciiren.

§. 10. Insonderheit wollen Wir, daß die Gefangne nach Wichtigkeit derer Verbrechen, zwar in genauer und wohlverwahrter jedoch erträglicher Haft gehalten, und deßhalb die Gefängnisse, den vorhin in Schlesien publicirten Verordnungen zu Folge, öfters von der Obrigkeit und Gerichten visitiret, die Delinquenten und Inquisiten mit ihren Defensionen ausführlich gehöret, und ohne solche keine Acta zum Spruch

Spruch vorgeleget, auch überall also verfahren werden soll, wie es vor Gott und Uns zu verantworten.

§. 11. Dafern auch ein Inquisitus wegen Unvermögen keinen Defensorem annehmen könnte, soll eine jede Obrigkeit ex officio ihn einen von denen jungen Advocaten zugeben, welcher gratis zu dienen schuldig ist.

§. 12. Denen Unter-Richtern soll auch nicht nachgelassen seyn, die etwa erkannte Fustigation, oder ewige Landes-Verweisung, und andere Leibes-Strafe, in eine Geld-Strafe zu verwandeln, sondern sie sind schuldig, solche zur Execution zu bringen.

§. 13. Wir wollen aber, daß niemand mit Fiscalischen Inquisitionen ohne gnugsame Ursache, und denen auch in Schlesien deshalb vorhandenen Verordnungen zuwider, beschweret werde, und da einer vermeinte, daß ihm durch die anzustellende Special-Inquisition zu nahe geschehen möchte, und er seine Unschuld bey einer mündlichen Verhör darzutun sich getraue, soll ein Terminus prajudicialis von 8. Tagen, (wenn sonst nicht das Crimen zulänglich, durch die General-Inquisition bescheiniget worden,) darzu angesetzt, darüber erkannt, und keine Dilation, unter was vor Prætext es sey, verstattet werden. Würde nun Specialis Inquisitio per sententiam erkannt, so hat Fiscalis, der etwa dagegen eingewandten Appellation ohngeachtet, als welche Wir auf solchem Fall vor unzulässig halten, damit zu verfahren; im übrigen muß in denen Criminal-Sachen nach Unseren Criminal-Ordnungen überall gehandelt werden.

§. 14. Damit auch die Fiscalische Sachen mit desto mehrerer Behutsamkeit geführt werden, sollen Unsere Fiscalen mit Unserem General-Fiscal aus allen wichtigen Sachen communiciren.

§. 15. Derer gütlichen Vergleichen und Transactionen mit einem oder dem andern Theile, haben Unsere Fiscalische Bediente sich gänzlich zu enthalten. Dafern aber jemand sein Verbrechen oder begangenen Excess erkennen, und einer leidlichen Strafe sich unterwerffen wolte, muß solches gebührenden Orts hingebraucht werden.

§. 16. Die in denen Abschieden und Verordnungen dictirte  
 G oder



oder erkannte, auch wieder diese Unsere Ober-Amts-Regierung verwirkte Strafen, welche sich über 5. Thlr. belauffen, sollen sie mit allem Fleiß, und ohne alles Ansehen der Person beytreiben.

§. 17. Damit sie aber von denen dictirten Geld-Bussen gewisse Nachricht haben, sollen Unsere Secretarii, wann sie dergleichen expediren, solches sofort in ein besonderes Buch verzeichnen, woraus sich denn die Fiscale deßfalls zu ersehen haben.

§. 18. Wann die Sache zur specialen Inquisition verwiesen, und einer derer Fiscale über die Verbrechen einen Beweis antreten müssen, soll die Endliche Abhörung der Zeugen nicht von ihm, sondern von einem andern Ober-Amts-Fiscali, welchem Unser Ober-Amte solches committiren wird, geschehen. Wobey dem Inquisito frey stehet, einen Commissarium-Adjunctum dazu auszubitten.

§. 19. Diejenigen Zeugen, welche in Inquisitionen-Sachen abzuhören seyn, müssen sich auf ersteres Erfodern, unausbleiblich, und zwar bey zehn Thaler unnachlässiger Strafe, stellen; oder wann ihnen wichtige Verhinderungen vorfielen, solche bey Zeiten anmelden. Dafern aber der Zeugen Obrigkeit deßhalb mit requiriret würde, muß dieselbe, die ihnen benannte Zeugen, bey Vermeidung obiger Strafe, zur schuldigen Comparition nachdrücklich anhalten.

§. 20. Alle vier Monathe, als im Januario, Majo und Septembris, sollen Unsere Fiscalische Bediente Unserm Ober-Amte, und dem Advocato Fisci, eine Designation der Fiscalischen Processen, und wie weit sie darinn gekommen, übergeben.

§. 21. Sonst lassen Wir zwar geschehen, daß die Fiscale wie andere Advocati im Ober-Amte, sich des Advocirens gebrauchen, jedoch müssen sie keine Sache, so wieder Unser Interesse einiger massen lauffet, annehmen.

§. 22. Ingleichen sollen sie von keinem, unter was Vorwand solches auch seyn möge, einige Geschenke noch Gabe, Uns oder denen Partheyen zum Schaden, annehmen, auch sich aller verdächtigen Brief-Wechselungen mit denen Inquisitis enthalten.

§. 23.

§. 23. Wann unser Ober-Amte, und andre Regierungen, in Sachen, da der Fiscus interessiret, eine Commission ex officio, oder auf derer Parten Anhalten, verordnet, und dabey, oder sonst, die Sache durch einen gütlichen Vergleich unter denen Parten, so viel ihr Privat-Interesse betrifft gehoben werden möchte, soll solches alles ohne einigen Nachtheil Unseres Fiscus geschehen, und haben Commissarii auf dem ersten Fall aus der Sache dennoch ausführlich zu berichten, damit ratione Interesse Fiscus, rechtliche Veranlassung gemachet werden könne.

§. 24. Dasjenige, so denen Fiscalischen Bedienten von Unsern Geheimnissen anvertrauet, oder sie sonst erfahren möchten, sollen sie bis in ihre Grube, ohne Unterscheid, sie bleiben in Unsern Diensten oder nicht, verschwiegen halten.

§. 25. Wie sie denn auch sonst überall ihrer theuren geleisteten Pflicht, und allem demjenigen, so Ihnen, Inhalts ihrer Bestellungen und sonst zustehet und gebühret, getreulich nachzukommen haben.

§. 26. Schließlich wollen Wir die Fiscalische Bediente, samt ihren Angehörigen, in Unserer besondern Königlichen Protection halten, und keinesweges verstatten, daß sie in Verrichtung ihres Amtes, noch bey Gelegenheit desselben beleidiget, oder beschimpfet werden, als dessen scharffe Abndung Wir Unsern beyden Ober-Amtes-Regierungen hiemit allergnädigst aufgetragen.



Tit. XVI.  
Von denen Advocaten.

§. 1.

**S**eil von denen Advocaten das meiste zur Beschleunigung der Justiz beygetragen werden muß, so haben Wir zu denselben das allergnädigste Vertrauen, dieselbe werden den Uns geleisteten Eyd stets vor Augen haben, und sich der folgenden Ordnung überall gemäß bezeigen.

§. 2. Zuförderst wollen Wir den Numerum Advocatorum bey jeder Regierung auf vier und zwanzig fest setzen, worunter ein Advocatus pauperum, ein Advocatus der bedürftigen Soldaten, und ein Advocatus piarum causarum seyn sollen. Überdem wollen Wir noch vier Land-Advocaten bestellen, welche in allen Provinzen Unsers Herzogthums Nieder-Schlesiens die Advocatur treiben können, aber in Breslau und Glogau wohnen müssen.

§. 3. Derjenige, welcher die Advocatur ambiret, hat sich zuvörderst bey Uns, oder Unsers Präsidenten und Directore anzugeben, und wegen seiner Annehmung Resolution zu erwarten.

§. 4. Es soll aber niemand, ob er gleich einen Gradum Academicum erlanget, als Advocatus in Pflicht genommen werden, er sey dem zuvor von Unsers Präsidenten, Directore, und einigen Rätthen öffentlich examiniret, daß man also von dessen Wissenschaften in denen Rechten, wie auch von seinem guten Herkommen, und geführten untadelhaften Wandel, genugsame Versicherung habe, oder da allenfalls Unser Ober-Unt wegen der Reception dererjenigen, so sich bey Uns immediate allerunterthänigst gemeldet, und ein Rescriptum extrahiret, einiges Bedencken haben möchte, soll desßhalb an Uns allerunterthänigster Bericht abgestattet werden.

§. 5. Denen nun, so zur Advocatur würcklich bestellet seynd, lieget ob, sich von ihren Clienten ausführlich informiren zu lassen, die Facta wohl zu ergründen, oder auch, wann die Parten, Einfalt halber, sich selbst nicht zu rathen wissen, desßhalb weitere Erkundigung anzustellen, die verhandene Briesschaften und Documenta fleißig nachzusehen,

sehen, was daraus zu des Clienten Nothdurfft gereichen kan, wohl in acht zu nehmen, auch denselben, wie er den Beweis zu führen gemeinet, zu befragen, oder doch solchen, dem Befinden nach, an die Hand zu geben.

§. 6. Würde ein Advocatus bey der Information, so ihm ein Client anfänglich ertheilet, oder hernach bey Erwegung der Sache befinden, daß er solche wegen ihrer Wichtigkeit oder sonst zu führen Bedencken trüge, hat er denen Parten solches gewissenhaft anzudeuten, damit sie selbige allenfalls einem andern auftragen können, wie drigensfalls, und da durch dessen offenbare Verwahrlosung der Client succumbiren solte, ist er demselben ad interesse verbunden.

§. 7. Dafern auch ein Advocatus bey Untersuchung der Sachen, oder im Verfolg derselben mercket, daß solche nicht gegründet, hat er dem Clienten solches ebenfalls ausführlich vorzustellen, und denselben, davon selbst abzustehen, fleißig zu vermahnen, um dadurch sein Gewissen vom temerario Litigio zu befreien.

§. 8. Wenn ein Terminus zum Verhör angesetzt ist, muß der Advocat keine schriftliche Vorstellung dargegen thun, und dadurch zu einem processu rescriptio Anleitung geben, sondern in termino seine Nothdurft vorstellen; Es wäre denn, daß eines oder das andere vor dem Termino annoch zu berichtigen nöthig sey.

§. 9. Im Proponiren bey denen mündlichen Verhören, haben die Advocati ihren Vortrag deutlich und umständlich zu thun, und denselben mit Rechts-Gründen, jedoch ohne vielen Allegatis, zu bewähren, dabey aber sich aller Weitläufigkeit und unnöthigen Wiederholens zu enthalten, und nichts, als was zur Sachen Nothdurft dienet, vorzubringen.

§. 10. Wann sie Documenta oder aufgenommene Attestata zu produciren haben, müssen sie die verba formalia derselben, und wie sie eigentlich lauten, ad Protocollum ordentlich vortragen, mit nichten aber falsch allegiren, oder aus denen klaren und offenbaren Worten einen andern Verstand erzwingen, imgleichen den Ort, wovon eigentlich gehandelt wird, anzeigen, und hierüber die Documenta in extenso beylegen, und zugleich die Worte, welche die Sache enthalten sollen, unterzeichnen.



§. 11. Solte aber ein oder anderer diesem zuwieder sich unterstehen, die etwa vorhin ergangene Bescheide wissentlich zu verschweigen, oder die Documenta falsch anzuführen, soll er deßhalb dem Befinden nach, angesehen werden.

§. 12. Bey denen mündlichen Verhören müssen sie fürnehmlich sich aller ungeziemenden, höhnischen, und Ehren-rührigen Reden, so wohl gegen Unser Ober-Amt und andre Gerichte, als den Gegentheil enthalten, oder gewärtigen, daß so oft sie hiewieder handeln, dafür jedesmal zwey bis fünf Thaler unnachlässliche Strafe zu der Ober-Amts-Sportul-Casse erlegen, oder, dem Befinden nach, ab officio suspendiret, und dem beleidigten Theile zureichende Satisfaction zu geben, angehalten werden sollen.

§. 13. Beym Anfange des Vertrags sind die Advocati gehalten, sofort Unserm Präsidenten die ihnen ertheilte Vollmachten zu übergeben, vorher aber haben beyder Theile Advocati dieselbe einander zu communiciren, und ob eine oder die andere nicht zureichend sey, unter sich auszumachen, allenfalls den Defect dem Collegio zusehender anzuzeigen, damit es mit dem Vortrag der Hauptsache nicht unndthig aufgehalten werde.

§. 14. Weil auch bishero deßhalb viel Unordnung entstanden, daß es öfters bey denen Verhören nicht allein an denen Parten, sondern auch an ihren Advocatis oder Bevollmächtigten gefehlet; So ordnen Wir hiemit, daß alle Partheyen, wie auch deren Advocati und Bevollmächtigte, des Vormittags präcise um 9. Uhr, Nachmittags aber, wenn Sessiones gehalten werden, um 3. Uhr auf dem Ober-Amt zugegen seyn sollen, damit die Sachen nach der im Tage-Buche enthaltenen Ordnung, vorgenommen werden können.

§. 15. Würden aber die Parten oder dero Beystände, zu rechter Zeit sich nicht stellen, und dennoch nach geschעהer Ablefung gehöret zu seyn verlangen, so sollen entweder die Principalen oder die Advocati, an welchen es unter ihnen gefehlet, einen Thaler Strafe, und zwar die letztere ex propriis, erlegen.

§. 16. So müssen auch sowohl die Parten als deren Advocati und Mandatarii, bey verordneten Commissionen, zu der von denen

denen Commissariis benannten Zeit unfehlbar, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, sich einfinden, und sich des Tags vorher bey denen Commissariis bey 1. Thlr. Strafe melden.

§. 17. Zur Dilation derer Eyde sollen Advocati ohne Noth nicht schreiten, vielmehr sich dabey aller Behutsamkeit gebrauchen, auch die Parte zu deren Abschwerung auf keinerley Weise nicht verleiten, sondern selbigen die Wichtigkeit derer Eyde nachdrücklich vorstellen, damit keine Meineyde erfolgen, noch sie deren zeitlichen und ewigen Strafe sich mit theilhaftig machen mögen.

§. 18. Wann die Advocaten einen Haupt-Eyd deferiren, ihre Parthey aber, wann das Juramentum Calumnia von derselben verlangt wird, solches nicht abschweren will, so soll zwar der Haupt-Eyd pro practito gehalten, der Advocate aber dennoch angehalten werden zu schweren, daß der Haupt-Eyd nicht frivole, und bloß zum Aufenthalt der Sachen, deferiret worden. Wann sie solchen nicht schweren können, sollen sie 20. Thlr. ex propriis erlegen.

§. 19. Aller Prævarication, Offenbahrung der Heimlichkeiten der Ihnen anvertraueten Sachen an das Gegentheil, wie auch Beding, daß Ihnen ein gewisser Theil von dem Gewinn der streitigen Sache von ihren Clienten gelassen werden solle, imgleichen der Erhandlung derselben von denen Parten, haben sich Unsere Ober-Amts- und alle übrige Schlesiße Advocaten, bey Vermeidung der Cassation, und anderer in denen Rechten darauf gesetzten Strafen, allerdings zu äussern.

§. 20. Hauptsächlich aber wird ihnen auf ihren geleisteten Eyd verbotzen, Jemanden von dem Ober-Amt, wer es auch sey, Geschenke zu offeriren, oder zu geben, allermassen diejenige, welche sich zu dergleichen infamen Negotio gebrauchen lassen, nicht allein cassirt, sondern auch dem Fisco das duplum, loco poenæ, zu erlegen schuldig seyn sollen: Welche Strafe auch bey andern Personen, welche sich dergleichen zu thun unterstehen, statt finden soll. Und müssen die Fiscalen, wann einiger Verdacht sich hervor thut, mit allem Fleiß darbey vigiliren.

§. 21.



§. 21. Solte sich eine wichtige Ursache hervor thun, woraus eine Malicia oder animus calumniandi bey dem Principal oder dessen Advocato erschiene, soll Unser Ober-Amt und andre Regierung wohl be-  
fugt seyn, auch ohne des Gegentheils Ansuchen, ex officio denenselben das Juramentum maliciae zu imponiren.

§. 22. Wenn das Ober-Amt, und Gerichte, oder einige Rätthe, die Güte zwischen denen Parten versuchen, haben sich die Advocati derselben nicht zu widersetzen, noch ihre Clienten davon abzumahnem, weniger zu überreden, daß sie billige Conditiones ausschlagen, und einen ungewissen Ausgang des Processus einem gültlichen Vergleiche vorziehen sollen; zumalen ihnen in der Advocaten-Sportul-Ordnung vor die gemachte Vergleiche ein ansehnliches Accidens ausgesetzt worden, dessen, wie auch der Advocaten Gebühren vor den ganzen Process, sie verlustig werden, wenn sie eine Parthey vom Vergleich directe oder indirecte abhalten.

§. 23. Da der Advocatus, welchem Acta anvertrauet, nöthig zu verreisen hätte, oder derselbe durch Kranckheit oder andere Ursachen die angelegte Verhör abzuwarten abgehalten würde, hat er solches seinen Clienten bey Zeiten zu wissen zu machen, oder in dessen Abwesenheit die Acta einem andern tüchtigen Advocaten zuzustellen, wiedrigen Falls der Patronus causae seinem Clienten die dadurch verursachte Unkosten, auch sonst entstehenden Schaden, zu erstatten gehalten seyn soll; Es wäre denn, daß ihn Kranckheit oder Reise so schleunig überfiel, daß er obiges nicht beobachten könnte.

§. 24. So viel die Satz-Schriften anbelanget, haben die Advocaten solche mit behörigem Fleisse auszuarbeiten, und ihrer Parten Nothdurft legaliter darinn vorzustellen, nicht aber sich mit weitläufigen und undienlichen proœmiis, keine Realitât in sich haltenden Dancksagungen und Lob-Sprüchen des Richters, oder am Ende angefügten Clausuln, und de jure obndiß gebührenden reservaten, auch überflüssigen Allegatis aufzuhalten, sondern allein Textus, oder so viel möglich, solche Doctores zu allegiren, welche in Terminis terminantibus von dem streitigen Casu handeln, auch alle unndthige

unndthige, nur zur Vergrößerung der Acten und Kosten, auch Beschwerung des Richters in Verlesung der Acten, gereichende Wiederholungen, dasjenige zu vermeiden, was in demselben, oder in den ersten Schriften bereits gesagt worden.

§. 24. In dem ersten Satz sollen auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweisthümer allesamt, wie auch auf Seiten des Beklagten in denen Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis beygefüget werden. Wann aber neue Documenta, welche nicht in specie zur Elision derer in Replicis angeführten Argumenten gehören, denen duplicis beygelegt worden, sollen dieselbe ab Actis removirt werden.

Wenn aber bloß nova in denen Duplicis angeführt werden, stehet dem Kläger frey, solche zu specificiren, da dann dem künftigen Referenten mitgegeben werden soll, auf die nova nicht zu reflectiren.

§. 25. Würden aber jemanden etwa Documenta noviter reperta zu handen kommen, und er selbige noch in der Duplic-Schrift beylegen wollen, soll er solche vorhero mit einem Supplicato übergeben, und nach der bisherigen in Schlesien recipirten Verfassung selbst, allensfalls auch der Advocat, darüber schweren, daß er solche Instrumenta nicht wissentlich oder dolose vorenthalten habe, und darüber bey einer Verhör erkannt werden.

§. 26. In denen Schriften müssen Advocati, wie auch die Fiscalische Bediente sich alles Schmähens, und anderer ungebührlichen Expressionen enthalten, und darinnen keine Personalialia, so nicht zur Sachen dienen, tractiren, als wodurch sie Unsern Allerhöchsten, auch dem Ober-Amt, und denen übrigen Gerichten, schuldigen Respect beleidigen, und die Gemüther derer Parthenen gegen einander verbittern. Da aber einer oder der andere diesem zuwider handeln möchte, soll er, wann er Anzüglichkeiten gebrauchet, mit arbiträrer Geld-Strafe, wegen injurieußer Worte und Schimpfens aber, das erstemal mit 5. Thlr. Strafe, oder der Suspension auf einige Zeit, und nach geschעהener Wiederholung, gar mit der Remotion von der Advocatur bestrafet, auch dem



beleidigten Theile zureichenden Abtrag zu thun, angehalten werden.

§. 27. Und soll sie hievon keinesweges excusiren, daß das Gegentheil damit den Anfang gemacht habe, als welches sie der richterlichen Abhandlung zu überlassen schuldig sind. Das Gerichte aber muß dergleichen wieder Unsere Verordnungen vorkommenden Unfug jedesmal ex officio, ohne Ansehn der Person, bestrafen, und die injuriöse und unstatthafte Schriften zur Emendation zurück geben.

§. 28. Auf denen Schriften sollen sie den gehörigen Titel, ob es Deductiones, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, oder sonst seyend, wie bishero geschehen, gebührend notiren, auch von welchem Punct sie handeln, so viel füglich geschehen kan, befügen.

§. 29. Unter allen Supplicationen und Schriften, so sie selbst verfertigen, müssen sie ihr Concept, unter ihren Vor- und Zunahmen selbst eigenhändig, und nicht durch ihre Schreiber oder andere, nebst denen richtigen Datis, setzen. Welche sie aber nicht selbst verfertiget, sondern ihnen zugeschickt worden, können sie zwar nur das Legit schreiben, sie müssen aber eben so vor deren Inhalt respondiren, als wenn sie solche concipiret hätten.

§. 30. Sonsten haben Advocati ihre Schreiber dahin zu halten, daß sie alle Schriften, es seyend Originalia oder Copien, rein und accurat schreiben, selbige auch heften, und auf jeder Seite wenigstens zwanzig Zeilen, und in jede Zeile zwölf Syl- laben bringen. Ingleichen, daß sie die Parte mit denen Schreib- Gebühren nicht übersehen, wie sie denn vor jeden Stoß von sechs Bogen über sechs Groschen an Schreib- Gebühren zu fordern nicht befugt, und auf jeden Schriften, wie viel sie an Copialien erhalten, zu notiren schuldig seyn sollen.

§. 31. Die Parten können auch inskünftige die Schriften allemal in duplo übergeben, der Advocatus aber muß vor das Concordat stehen, und solches unterschreiben.

§. 32. Ferner lieget denen Advocatis ob, in denen Sachen, worinn sie ein Mandatum übernommen, die Fatalia genau zu observiren,

viren, damit sie dieselbe ihren Clienten zum Nachtheil nicht verstreichen lassen, widrigen Falls sie denenselben wegen des ihnen daraus zugewachsenen Schadens Erstattung zu thun gehalten seyn sollen; Wie sie denn auch sonst nicht mehr anzunehmen haben, als sie abzu- warten und auszuarbeiten sich getrauen.

Und gleichwie die Ober-Amts-Advocaten zwar die Freyheit haben, bey denen Unter-Gerichten, in denen, unter dem Ober-Amte stehenden Fürstenthümern zu patrociniren, aber nicht befugt sind, bey denen Mediat-Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, wie auch bey der Stadt Breslau ohne speciale Concession der Gerichts- Obrigkeit zu advociren, also haben auch die Mediat-Regierungs- und andere Advocati sich zu hüten, daß sie gleicher Gestalt den Ober-Amts-Advocatis keinen Eingriff thun, und dadurch zu unnötigen Querelen Anlaß geben.

§. 33. Auch müssen sie zu Aufenthalt der Sachen keine unnötige Dilation suchen, noch die Partheyen solches zu thun unterweisen. Die erste Dilation müssen die Advocaten, mit Anführung der Ursache suchen, die zweyte bescheinigen, und endlich dahin bestärken, daß diese Dilation nicht aus ihrem Verschulden, sondern einer unumgänglichen Nothwendigkeit gesucht werde.

§. 34. Sie müssen keine Exceptiones dilatorias, wann sie vorher sehen, daß nicht darauf reflectiret werden dürffte, opponiren, im übrigen aber die Exceptiones peremptorias jederzeit mit denenselben cumuliren; wovon unten mit mehrern gehandelt werden soll.

§. 35. Die unnötige Incident-Puncten seyn eine von denen größesten Ursachen der Verzögerung der Processen, dahero die Advocaten solche auf das sorgfältigste verhüten müssen. Und sollen die Advocati, wann solche irrelevant befunden, und die Partheyen per Sententiam in die Kosten condemniret werden, nicht allein solche ex propriis dem Gegentheil erstatten, sondern auch mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe jederzeit belegt werden.



§. 36. Die Advocaten müssen auch keine Execution bitten, wann nicht zuvörderst alles zum liquido gebracht worden; Daher sie schuldig seyn, in ihrem petito das Quantum des Capitals, Zinsen und Kosten specifice anzugeben.

§. 37. Wann einige Punkten liquid, einige illiquid seyn, muß die Execution bloß auf das liquidum gesucht werden; Welcher Advocat das liquidum läugnet, und dadurch die Execution preventlich aufzuhalten sucht, soll jederzeit davor mit 2. bis 5. Rthlr. angesehen werden.

§. 38. Wann ein Advocat in eine Strafe condemniret wird, muß er sich weder per directum noch per indirectum von seiner Parthey indemniren lassen, und zwar sub poena quadrupli. Es steht auch dem Collegio frey, wann es einige Vermuthung davon hat, dem Advocaten, oder der Parthey, oder beyden, den End darüber zu deferiren.

§. 39. Es sollen die Advocaten von einem mündlichen Vortrag nicht mehr als 2. Rthlr. nach der vorgeschriebenen Ordnung nehmen, und wann die Sache zur schriftlichen Deduction verwiesen wird, stehet ihnen frey 10. Rthlr. Vorschuß zu fodern. Sie müssen aber bey jeder Inrotulation in der Haupt-Sache ihre verdiente Gebühren, und was ihnen die Partheyen darauf an Geld, oder Geldes werth, gegeben, ad Acta specificiren, worauf das Ober-Umt dasjenige, was die Advocaten verdienet, nach der vorgeschriebenen Tax Ordnung determiniren sollen: Im Fall aber der Advocat den Proceß unndthiger Weise verzögert, oder über die gesetzte Taxe etwas angeschrieben, so soll das Deservitum der Spontul-Casse adjudiciret werden, und muß der Advocat dasjenige, was er darauf erhalten, wieder heraus geben.

§. 40. Diejenige, welche den Praxin und die Jura nicht verstehen, müssen bey schwerer Gefängniß, oder Geld-Strafe keine Schriften verfertigen, in specie aber keine libellos actionum vel gravaminum, oder wo es auf Jura ankommt, verfertigen, die Advocati aber, welche dergleichen unformliche Schriften, ohne solche vorher zu rectificiren, unterschreiben, sollen nachdrücklich gestrafet werden.

§. 41.

§. 41. Ubrigens haben sich die Advocati nach dieser Ober-Umts-Ordnung eigentlich zu achten, ihr Domicilium in Loco Judicii zu nehmen, und aller anderer, besonders Richterlicher Aemter, sich zu enthalten, oder diefenfalls die Advocatur aufzugeben, und derer ihnen anvertrauten Sachen dergestalt sich anzunehmen, wie es ihre Pflicht und abgelegter Advocaten-End erfordert, und sie es für dem allwissenden Gott verantworten mögen.

## Tit. XVII.

## Von der Armen Sachen, u. derselben Advocato.

§. 1. **S**omit denen Einheimischen oder auch fremden Armen sowohl, als denen Reichen, schleunige und durchgehende Justiz wiederfahren, und dieselbe in ihren gerechten Sachen nicht unterliegen mögen, so haben Wir einen Armen-Advocaten ex officio bestellet, wenn aber dieser unpäßlich oder abwesend wäre, sollen entweder die jungen Advocaten dazu gebraucht, oder dieselben nach der Ordnung dergleichen Patrocinia gratis zu verwalten angenommen werden, welches auch bey denen Soldaten, und ad pias causas constituirten Advocaten also gehalten werden muß.

§. 2. Bey demselben nun haben sich die Armen so in Unserm Ober-Unte einige Rechts-Sachen zu suchen, und das Armen-Recht verlangen, anzugeben, der ihnen denn sein Amt nicht versagen, sondern dieselbe ausführlich hören, ihre etwann habende Brieffschaften mit Fleiß durchsehen, und worauf ihr Suchen eigentlich ankommt, wohl erwegen, auch im übrigen alles, was einem getreuen, fleißigen und erfahrenen Advocato eignet und gebühret, und wie er solches zuvörderst gegen Gott und Uns verantworten kan, Pflicht-mäßig verrichten muß.

§. 3. Daseru aber durch seine Nachlässigkeit denen Armen Partey einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte, soll er deshalb ihnen gerecht zu werden, verbunden seyn.

§ 3

§. 4.



§. 4. Zum Armen-Recht ist niemand zu verstaten, es sey denn sein Unvermögen notorisch, oder er habe solches durch seiner Obrigkeit Zeugniß, auch wenn solches eine Weitläufigkeit verursachen sollte, durch seinen Eyd bescheiniget.

§. 5. Würde der Advocatus Pauperum durch Krankheit oder andere erhebliche Verhindernisse abgehalten, seines angenommenen armen Clienten Sache vorzutragen, oder fortzusetzen, soll er demselben solches bekandt machen, und darunter überall demjenigen, was vorhin s. 1. dieserhalb verordnet ist, nachkommen.

§. 6. Hätten aber beyde Theile das Armen-Recht erhalten, hat Unser Ober-Amt und andere Gerichte dem andern Theile auch, jedoch *pravia causa cognitione*, einen *Advocatum ex officio* zu setzen, dessen denn kein *Advocatus* sich entziehen soll.

§. 7. Damit auch Unser Ober-Amt, und andere Gerichte, von derer Armen Processen gewisse Nachricht haben, und solche nicht liegen bleiben mögen, so soll von denen *Advocatis* so dazu bestellet worden, alle halbe Jahr ein richtiges Verzeugniß aller Armen-Sachen, und wie weit darinn verfahren worden, Unsern Präsidenten, Directori und Rätthen übergeben werden.

§. 8. Denenjenigen, so das Armen-Recht verstatet, sollen alle gerichtliche Ausfertigungen umsonst, und zwar auf ungestempelt Papier, wie bishero, ertheilet werden.

§. 9. Wenn sie aber die Sache gewinnen, oder ihr Zustand sich verbessern sollte, müssen sie dem geleisteten Armen-Eyde zu Folge, sowohl den *Advocaten* befriedigen, als auch die Gerichts-Sportulen und Stempel-Papier erlegen.

§. 10. So sollen auch denen, so in Unsern Ober-Aemtern und andern Regierungen das Armen-Recht erhalten, in denen Unter-Gerichten die etwa nöthige *Expeditiones*, ohne Erlegung einiger Gebühr, ausgefertigt werden.

§. 11. Würden aber Unsere Ober-Aemter und Regierungen bey genauer Erwegung der Sachen wahrnehmen, daß solche Armen-Parten aus Zandtsucht, und ihrem Gegentheil nur Weitläufigkeit und

und Kosten zu verursachen, sich des Armen-Rechts mißbrauchten, welches ebenfalls auch der bestellte *Advocatus Pauperum* gewissenhaft anzuzeigen hat, sollen dieselben mit ihrem Suchen abgewiesen auch dem Befinden nach, wenn sie an Recht und Gerechtigkeit boßhafter Weise, sich nicht gnügen lassen wolten, mit Gefängniß und sonst bestrafet werden.

## Tit. XVIII.

### Von denen Notarien.

§. 1.

**N**ennach die von den *Comitibus palatinis* creirte *Notarii publici* nach bisheriger Schlesischen Landes-Observantz nicht, sondern nur die von der höchsten Landes-Obrigkeit bestätigte in einigen Vorfällenheiten, besonders aber bey Protestationen der Wechsel, *admittiret* worden, so hat es nochmalen das bey sein Bewenden, und wollen Wir, daß alle *Notarii*, so unter Unsern Ober-Aemtern und anderer Jurisdiction sich aufhalten, binnen dreyser Monathe Frist, von Zeit der Publication dieser Gerichts-Ordnung, bey demselben sich angeben, ihre *Diplomata*, darinn sie als *Notarii* angenommen, nebst den abgeschwornen Eyd vorzeigen, und sich also in die Zahl derer recipirten *Notarien* aufnehmen lassen sollen.

§. 2. So aber einer von vorgemeldten *Notariis* diesem nicht nachkommen, und dennoch der Function eines *Notarii* sich weiter anmassen würde, soll der selbe wegen solchen Unternehmens zum erstenmal zehn Thaler, zum andernmal dreysig Thaler, und noch mehr Strafe Unserm Fisco erlegen.

§. 3. Diejenige, welche in Zukunft das *Notariat-Amt* verlan-gen, sollen sich deshalb zuvor bey Unsern Ober-Aemtern schriftlich melden, ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten



bescheinigen, auch den Ort, woselbst sie sich beständig nieder zu lassen gesonnen, anzeigen, da ihnen denn ein Schein von Unsern Präsidenten, Directoren und Rätthen, ob sie zu solchem Amte tüchtig, ertheilet werden soll, alsdenn Wir wegen deren Reception ferner allergnädigst verordnen wollen.

§. 4. Wann ein Notarius aus benachbarter Herren Lande, unter unserer Ober-Aemter oder anderer Gerichts-Jurisdiction sich niederlassen wolte, soll derselbe demjenigen, was §. 1. h. tit. verordnet, in allem nachleben.

§. 5. Damit auch die Parten, so sich derer Notarien gebrauchen, versichert seyn mögen, daß dieselbe in Unserm Ober-Amte recipiret seyn, so sollen die Notarii auf allen Instrumentis, so sie verfertigen, den Ort ihrer Wohnung, und daß sie immatriculiret sind, eigenhändig verzeichnen.

§. 6. Alles, was sie als Notarii zu verrichten, müssen sie aufrichtig, redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen, auch sich aller zweifelhaften Worte überall enthalten.

§. 7. Dergleichen müssen sie ein Protocollum, darinn alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und worüber sie requiriret worden, selbst eigenhändig halten, und von denen offenen Instrumenten, so aus dem Protocoll gegeben werden, von Wort zu Wort gleichlautende Copieen registriret behalten und verwahren; Ubrigens aber ihre Verrichtungen sich weiter nicht als auf die Wechsel-Angelegenheiten, und andere Vorfällenheiten wie bishero in Schlesien gewöhnlich gewesen, extendiren.

§. 8. Endlich müssen sich die Notarii ihrem abgeschwornen Notariat-Ende in allem gemäß bezeigen, und sich aller Falforum, und anderer ungeziemenden Dinge äußern. Wosern aber ein oder der andere des Criminis Falls überführet würde, soll er deßhalb, denen übrigen zum Abscheu, mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 9.

§. 13. Weilen auch gemeiniglich nach derer Notarien Tode ihre gehaltenen Protocolla zerstreuet zu werden pflegen, dem Publico aber an deren Conservation mit gelegen, als sollen deren Erben gehalten seyn, solche Protocolla demjenigen Judicio, unter dessen Jurisdiction ihre Erblasser sich aufgehalten, einzusenden. Welches die Notarii ihren Erben mit Nachdruck anbefehlen müssen.

## Tit. XIX.

## Von denen Supplicatis und Klag-Libellen.

§. 1.

**D**ie Supplicationes, welche in Unsern Ober-Aemtern, Regierungen, und andern Gerichten, entweder um Erlangung eines Mandati, oder Verhör, oder sonst zu Erhaltung Rechlicher Nothdurfft eingegeben werden, sollen förmlich und deutlich, ohne anzügliche Worte, und unnöthige Weitläufigkeit, auch unstatthafte Lobes-Erhebungen, Wort-Gepränge oder Dancksagungen, verfasst, und darinn die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sachen, auch die Ursachen der verlangten Citation oder eines gesuchten Mandati klar exprimiret, und ex praemissis ein richtiges und legales petitum formiret werden, wiedrigenfalls müssen die Supplicanten gewärtigen, daß sie die Unkosten des aus-gebrachten Termins dem Gegentheil erstatten sollen.

§. 2. So muß auch mit angeführet werden, ob die Sache bereits rechtshängig, und wie weit darin verfahren, und sind insonderheit die etwa darin ergangne Abscheide wissentlich nicht zu verschweigen.

§. 3. Damit auch unsere Ober-Aemter, Regierungen und Gerichte wissen mögen, ob der Beklagte unter desselben Jurisdiction immediate stehe, so sollen in denen Supplicationen nicht allein dessen Vor- und Zunahmen gesetzt, sondern auch der Ort, nicht weniger auch

J

, unten



unten, bey dem dato, der Locus domicilii des Klägers, und in welchem Fürstenthum der benennete Ort situiert ist, wie auch des Klägers Stand und Condition angezeigt werden, welches auch geschehen muß, wenn etwa verschiedene Beklagte wären: und soll ohne solche Anzeigung die Supplication nicht angenommen werden.

§. 4. Weil aber ein Kläger nicht allezeit Nachricht hat, welche und wie viel Erben jemand hinterlassen, oder wie sie mit Nahmen heißen, so ist genug, wann in der Supplication derjenige Erbe benannt wird, so in der Wohnung des Verstorbenen sich aufhält, und ist dieser, dafern er Miterben hätte, und allein zu antworten bedenklich hielte, schuldig, seine Neben Erben zeitig ante Terminum zu benennen, oder zu gewärtigen, daß er nach Befinden, mit der Exception eitentur quorum interest, nachmahls, ohne des Klägers Einwilligung, nicht gehöret werde.

§. 5. Sonst wollen Wir nicht gestatten, daß, wann mehr Personen ex diversis causis obligiret seyn, solche zugleich in einer Action belanget werden, sondern es ist ein jeder separata Actione zu besprechen, damit keine Unordnung entstehe.

§. 6. Wolte jemand ein gewisses unbewegliches Stück in Anspruch nehmen, soll er gehalten seyn, genau zu beschreiben, an welchem Orte, und zwischen welchen Nachbarn dasselbe belegen.

§. 7. In denen Criminal- und Injurien-Sachen aber müssen die Umstände, wann, wo, und von wem das Beklagte geschehen, als das Jahr, Monath, Tag, Ort und Personen, so viel möglich, deutlich ausgedrucket werden.

§. 8. Unter denen Supplicationibus muß sowohl derer Supplicanten, als auch derer Concipienten Vor- und Zunahmen ganz ausgeschrieben, auch das richtige Datum beygefüget werden.

§. 9. Dafern viele Erben seyn, so eine Verhör suchen, und nicht alle zugegen wären, soll es genug seyn, wenn ein Erbe das Supplicatum unterschreibet, doch muß er seine Neben-Erben insgesamt zugleich nahmhastig machen; auch ist es mit andern Litis Consorten dergestalt zu halten, daß ihrer aller Nahmen, sie seyn Klägere oder Beklagte, im Supplicato exprimiret, und benennet seyn müssen.

§. 10. Wenn aber Capitula, Magistrate oder Gerichte in den Städten Supplicationes ihres Orts aufsetzen, und allhier einreichen lassen, müssen solche mit derselben gewöhnlichem Siegel bedrucket, und sowohl von den Obern des Capituli und zweyen Raths, oder Gerichts-Personen, als auch vom Syndico oder Richter eigenhändig unterschrieben werden.

§. 11. Es sollen auch die Parten die Supplicata doppelt übergeben, von welchem dasjenige, worauf das Decretum geschrieben, bey denen Acten, das andere bey den ausgefertigten Befehl geleyet werden muß.

§. 12. Was die Veränderung oder Verbesserung des Klag-Libelli anbelanget, soll solche zwar denen Parten frey stehen; Jedoch muß es vor dem angesetzten Termin beyzeiten geschehen; In dessen Verbleibung aber soll das Gegentheil bey der Verhör wider Willen darauf zu antworten nicht schuldig seyn, sondern demselben die verursachte Unkosten solchen Termins erstattet, und die Sache, wenn der Kläger nicht acquiesciren wollte, auf andere Tagesfahrt gerichtet werden.

§. 13. Solte aber einer post Litem contestatam Libellum mutiren wollen, soll ihm solches nicht eher zugelassen seyn, als bis er dem Gegentheil die völlige causirte Unkosten ersetzt,

§. 14. Jedoch ist für keine Veränderung des Libelli zu halten, wenn Jemand solches sowohl vor, als nach der Litis Contestation mit mehreren Umständen declariren wolte; nur daß es dergestalt geschehe, daß dessen Substantz in dem Facto, wie auch in dem Petito ungeändert bleibe.

§. 15. Da einer das Possessorium Summariissimum mit dem Petitorio cumuliren wolte, soll ihm solches bey dem Possessorio adipiscendz, oder recuperandz allein frey stehen, die Cumulatio Possessorii retinendz cum petitorio aber soll, als widereinander laufend, nicht statt haben, und muß der Kläger in seinem Supplicato melden, ob er das Possessorium allein, oder mit dem Petitorio zugleich anstellen wolle; welches auch bey denen mündlichen Verhören und Deductionen also zu observiren.



§. 16. Ubrigens wollen Wir, daß zum Abscheu des frevelhaften Klagens, die Unterthanen, wenn sie die eingegebene Beschwerden wieder ihre Obrigkeit nicht gnugsam ausführen würden, mit empfindlicher Bestrafung belegt werden sollen.

§. 17. Würde auch erkannt werden, daß ein Bürger seinen vorgesetzten Magistrat boshafter Weise verklaget, soll er nach Beschaffenheit seines Ungehorsams und Widerspänstigkeit, entweder mit dem Bürgerlichen Gefängniß, oder mit einer Geld-Busse bestrafet werden.

## Tit. XX.

### Von denen/ auf die eingekommene Supplicationes oder Klag-Libelle, ergehenden Decretis, und Verordnungen.

§. 1.

**S**eil durch die Verordnungen denen Parten ein grosser Nachtheil zugezogen werden kan; als müssen Unsere Ober-Aemter und andre Regierungen und Gerichte die einlauffende Supplicationes, und deren Inhalt, wie weit dieselbe denen Rechten gemäß, wohl erwegen, keine bloße Communicatoria veranlassen, sondern dem Befinden nach den Supplicanten, wenn das Petium offenbahr contra jura & acta lauft, ex officio abweisen, denselben was er nach der Ordnung zu thun schuldig, anweisen, und die Supplicanten überall Rechtlich bescheiden.

§. 2. Damit auch die Verordnungen mit einander conform, und denen Acten gemäß seyn mögen, so sollen bey allen Supplicatis, die zur Sache gehörige Acta, sogleich Unsern Rätthen mit vorgeleget werden.

§. 3.

§. 3. Die in prima Instantia bey Unsern Ober-Aemte und andern Gerichten vorkommende, und Cognitionem erfordernde Sachen, sollen dem Befund und Wichtigkeit der Sachen nach zuvörderst auf Verhör gerichtet, nicht aber per Decretum sofort zur Schrift-Wechselung verwiesen werden.

§. 4. Wenn die Sachen per Appellationem an Unsere Ober-Aemter, von den Unter-Gerichten gediehen, und dieselbe in erster Instanz bereits schriftlich ausgeführt, so sollen Unsere Rätthe bey Annnehmung der Appellation, dem Befinden nach einen Terminum zur mündlichen Justification, oder schriftlichen Deduction ansetzen.

§. 5. Bey einem jeden Mandato soll Eventualis Citatio der Verordnung mit beygefüget werden, wenn aber in Termino sich hervor thun solte, daß der Beklagte den Terminum bloß zur Verschleppung der Sachen abgewartet, und dadurch dem Kläger Kosten verursacht, soll Er und dessen Advocatus bestrafet werden.

§. 6. Mandata sine clausula aber sind anderer gestalt nicht zu ertheilen, als wenn der Supplicant sein Vorgeben zureichend bescheiniget, oder sonst offenbahr erbillet, daß das gegenseitige Factum an sich selbst unzulässig, und gar nicht justificiret werden könne, oder die höchste Noth solch ein Mandatum erfordern möchte.

§. 7. Solte nun denen ergangenen Mandatis Simplicibus nicht gebührend nachgelebt werden, der Beklagte auch in dem angesetzten Termino nicht erschienen, sollen darauf Straf-Befehle erfolgen.

§. 8. Es muß dergleichen Straf-Befehlen schuldige Partion geleistet, und daß solches geschehen, von demjenigen, an welchen dieselbe ergangen, bescheiniget werden: wiedrigenfalls die Fiscalische Bediente zu vigiliren, und die Contravenienten zu besprechen, hiedurch befehliget seyn sollen.

§. 9. Sonsten sollen in denen Fällen, da ein Bürger wieder seine Obrigkeit, als Obrigkeit Klage führet, weil gemeiniglich die Präsumtion für dem Magistrat ist, Unsere Ober-Aemter und andere Regierungen nicht so fort wieder dieselbe Citationes, oder

§ 3

scharffe



scharffe Verordnungen ertheilen, sondern vorhero umständlichen und pflichtmäßigen Bericht erfordern.

§. 10. In gemeinen Schuld-Sachen soll zuörderst ein Monitorium an den Debitorem ergehen, binnen vier Wochen zu bezahlen, es muß aber, wie vorhin versehen ist, zugleich eventualis Citatio veranlasset werden.

§. 11. Würde nun der Debitor binnen solcher Frist, welche die insinuationis anzurechnen, nicht bezahlen, oder in dem angefügten Termino sich nicht stellen, soll nach bescheinigter und ad Acta zu überschreibender Insinuation, und zwar auf des Debitoris Unkosten die Executions-Ankündigung noch auf vier Wochen verordnet werden.

§. 12. Wenn der Land-Reuter, oder Amts-Pfänder, die Ankündigung verrichtet, und solches mit dessen Schein, welcher ad Acta zu überschreiben, belegt wird, soll so denn nach Ablauf der die der angekündigten Execution zu rechnenden vier Wochen, die würckliche Execution decretiret werden.

§. 13. Da aber der Schuldner es gar zur würcklichen Execution hätte kommen lassen, soll er zu keiner Verhör verstattet werden, er habe denn zuvor seinen Gläubiger vollkommenlich befriediget.

§. 14. Wann eine Sententia ein Judicatum worden, soll solche Loco monitorii gelten, und die Executions-Ankündigung darauf verordnet werden.

§. 15. Möchte der Debitor nach ergangenem Monitorio, oder Ankündigung mit Tode abgehen, so ist der Creditor schuldig, wieder dessen Erben a Monitorio anzufangen.

§. 16. Ingleichen muß vom Monitorio der Anfang gemacht werden, wenn der Gläubiger die Sache, nach ausgebetenem Monitorio und Ankündigung, über ein Jahr liegen lassen.

Tit. XXI.

Von der Citation oder Vorladung.

§. 1.

**I**n denen Citationen zu mündlichem Verhör soll zuörderst die Ursache, warum die Verhör angefüget, enthalten seyn, auch dieselbe, gleichwie die zu schriftlichem Verfahren, in gewöhnlicher Form ausgefertigt, und der Tag des Termini darinn benennet werden.

§. 2. So müssen auch die Supplicata sammt denen zugleich übergebenen Beylagen, in denen Citations-Befehlen eingeschlossen, auch die Aufschriften nach eines jeden Stand, und Bedienungen, eingerichtet werden.

§. 3. Daseru aus Unserm geheimen Rath auf jemandes Anhalten an Unsere Ober-Aemter und andere Fürstliche und Standesherrliche Regierungen oder Gerichte rescribiret, und das Rescriptum nebst einem Supplicato bey dem Gerichte übergeben, und um fernere Verordnung angehalten wird; Soll dem Gegentheil bey der Ausfertigung auch zugleich Copia von Unserm Rescripto, wie auch von dem Supplicato, worauf selbiges gegeben, mit zugesandt, und solches von denen Secretariis jederzeit dergestalt beobachtet werden, obgleich in dem Decreto des Gerichts solches nicht enthalten.

§. 4. Wann auch gleich der Supplicat um eine Verhör nicht anhalten, Unsere Ober-Aemter und Regierungen aber solche vor nöthig befinden würden, stehet diesem frey ex officio es dahin zu veranlassen.

§. 5. Ausser denen schriftlichen Citationen überlassen Wir Unser Ober-Aemter Gutbefinden, auch vermöge offener Decretorum, nicht allein diejenige, so in loco judicii wohnen, sondern auch die Auswärtige, wenn dieselbe sich allhier aufhalten, durch den Boten-Meister citiren zu lassen, und muß derselbe die Original-Verordnungen sofort nebst seinem Bericht ad Acta geben, dem



dem Gegentheil aber Copiam davon, wie auch von dem Supplicato, zustellen.

§. 6. In denen Concurs- und Liquidations-Processen sollen Creditores durch öffentliche Proclamata vorgeladen werden, so wie solches bishero in dergleichen Processen in Unserm Herzogthum Schlessen üblich und Rechtens gewesen.

§. 7. Ferner soll Citatio Edictalis statt haben, wann ein Vagabundus, oder einer, von dessen Orth des Aufenhalts man keine gewisse Nachricht hat, vorzuladen, und müssen dergleichen Edictal-Citationes drey Termine, und zwar von sechs Wochen zu sechs Wochen, in sich halten, und dem letztern die gewöhnliche Communication beygefüget werden.

§. 8. Sonst ist Unser Ober-Amt nicht befugt, es sey in Appellations-Sachen, oder aber auch zu Ablegung eines Gezeugnisses, die Bürger und Unterthanen, ohne Requisition derer Mediat-Fürsten und Standes-Herren, vorzubescheiden.

§. 9. Solte sich aber der Beklagte unter fremder Herrschafft Jurisdiction befinden, ist alsdenn Citatio subsidialis nöthig.

§. 10. Da ein Magistratus, oder Collegium, oder sonst eine ganze Gemeine vorzuladen, soll es genug seyn, wenn Citatio nomine colectivo, entweder an dem Magistrat, das Collegium, oder die Gemeine gerichtet wird.

§. 11. Wann ein Minderjähriger, oder Prodigus, vorzuladen, sollen dieselben, nebst ihren Curatoren citiret werden. Dafern aber die Sache einen Pupillum, Furiosum, oder blöde Person betrifft, ist die Citation an derselben Vormund allein zu richten.

§. 12. Im Fall jemand ex Lege diffamari einen belangen wolte, soll die angegebene Diffamation bescheiniget, und eher keine Citation veranlasset werden. Es ist aber genung, wann der Diffamant zweymahl vorgeladen wird.

Tit.

## Tit. XXII.

Welchergestalt die Citationes, Verordnungen, und andere gerichtliche Sachen, gehörig zu insinuiren.

§. 1.

**S**ie Citationes und andere Verordnungen sollen, so viel möglich, an denen Wochen, nicht aber Sonn- und Fest-Tagen, auch denen, an welche sie gerichtet, eigenhändig insinuiret werden. Könnte aber dieses letztere nicht geschehen, sollen die Befehle in ihren Häusern abgegeben, und solche Insinuation vorzureichend geachtet werden.

§. 2. Dafern aber niemand von des Citati Hausgenossen zugegen wäre, oder auch diese die Befehle nicht annehmen wolten, sollen solche in denen Städten denen Magisträten, auf dem Lande aber denen Schultheissen, eingehändiget werden, welche gehalten seyn sollen Amts-halber die Insinuation zu befördern, und dem Insinuanten inzwischen ein Arrestatum zu ertheilen.

§. 3. Wann ein Befehl an eine Stadt, Commun, oder Collegium gerichtet, soll die Insinuation respective bey dem Worthabenden Bürgermeister, Verordneten und Gewercken der Städte, oder Aeltesten der Zünfte: In denen Dörffern aber bey dem Schulzen geschehen, und lieget denenselben ob, der gangen Commun, oder andern Interessenten davon behörige Nachricht zu geben.

§. 4. Auf dem Fall, da ihrer viele bey einer Sache interessiret, soll derjenige, welchem der Original-Befehl zuerst insinuiret wird, sich erklären, ob er selbigen seinen Litis-Consorten zusenden wolle, alsdenn ihm der Original-Befehl zu lassen; und mußer in dem Recepisse, oder der Bothe in der abzustattenden Relation, dessen Erwehung thun.

R

§. 5.



§. 5. Wolte er aber den Original-Befehl seinen Neben-Interessenten nicht communiciren, muß solcher allen Consorten vor gezeigt, und bey dem letztern gelassen werden.

§. 6. Und ob zwar solchenfalls einem jeden derselben frey stehet Copiam davon zu nehmen, soll er doch das Original über zwey Stunden an sich zu behalten nicht befugget seyn.

§. 7. Da ein Befehl an verschiedene Erben, so die Erbschafft noch nicht getheilet, gerichtet wäre, ist genug, wenn dessen Insinuation in dem Erb-Hause geschiehet.

§. 8. Daseru ein- oder der ander von denen Mit-Erben, oder Litis-Consorten in fremden Landen sich aufhielte, oder laticirte, und also die Befehle ihm nicht insinuiret werden könten, sollen die übrige zur Verzögerung der Sache sich damit nicht beheiffen, sondern nichts destoweniger, so viel die Klage sie betrifft, sich einzulassen schuldig seyn.

§. 9. Wenn jemand nicht allein in diesem, sondern auch in auswärtigen Landen mit unbeweglichen Güthern angeessen, und Actione so wohl reali als personali bey unsern Ober-Ämtern belanget wäre, er auch Litem contestiret hätte, so soll nach dessen Absterben die Insinuation derer Befehle allein auf den Schlesiſchen Güthern geschehen, und deren Besizer, es sey gleich die Hæredität getheilet oder noch ungetheilet, schuldig seyn, solche seinem Neben-Erben zuzusenden.

§. 10. So dürffen auch die Befehle, da verschiedene Tutores oder Curatores zugleich bestellet wären, nur einem allein insinuiret werden, und ist derselbe gehalten, solche seinem Neben-Vormunde zu communiciren; Wiedrigens muß er für allen daraus erwachsenden Schaden stehen, welches auch bey denen Kirchen-Vorstehern, und Provisoren derer Schulen, und Hospitäler, und anderer Piorum Corporum statt haben soll.

§. 11. Diejenige, so auf Rechnung, oder Arende in einem Guthe oder Hause sich befinden, sollen verbunden seyn, die an die Eigenthümer gerichtete Befehle anzunehmen, und auf deren Kosten ihnen zuzuschicken, oder vor allen Schaden zu stehen.

§. 12.

§. 12. Solte aber jemand ein Gutth wiederkäuflich, oder als einen Pfandschilling besizen, kan er zu Annehmung dergleichen Befehle nicht angehalten werden.

§. 13. Nachdem ein Mandatarius oder Curator ad Litem entweder von denen Parten, oder ex officio, bestellet worden, so sollen demselben alle in der Sache ergehende Verordnungen insinuiret werden, und er solche ohnverweigerlich anzunehmen, schuldig seyn.

§. 14. Damit auch die Insinuationes desto richtiger geschehen mögen; So wollen wir, daß in allen Städten dieser Landen der Magistratus jedes Orthes, einen angeessenen Bürger darzu in besondere Eydes-Pflicht nehmen solle, welchen ordentlichen Boten dann, gleich Unsern Ober-Amts-Gerichts-Boten, in ihren Relationen, wegen verrichteter Insinuationen, Glaube beygemessen, an Gebühren ihnen vor die Meile Drey Groschen, wann aber die Insinuation in der Stadt selbst geschiehet, ein Groschen gegeben werden soll.

§. 15. Jedoch soll niemand an obgedachten Boten gebunden, sondern einem jeden freygelassen seyn, die Insinuationes auf dem Lande durch Unsere bestellte Gerichts-Boten, oder anderer Gestalt zu bewerkstelligen. So viel aber die Insinuationes der schriftlichen Citationen und anderer Befehle, welche in den Gerichts-Städten geschehen, anlanget, sollen selbige allein durch obgedachte Gerichts-Boten, keinesweges aber durch Schreiber und sonst verrichtet werden.

§. 16. Alle und jede, ohne Ansehen einiges Standes, sollen gehalten seyn, wenn ihnen Befehle, (worunter auch die von denen Commissariis gemachte Verordnungen zu verstehen,) insinuiret werden, solche gebührend anzunehmen, und sich dessen, unter dem Prætext, ob wäre die Titulatur, oder anders auf der Aufschrift nicht recht eingerichtet, keinesweges, bey willkührlicher Bestrafung zu weigern, sondern, es stehet ihnen frey, solchenfalls bey Unserer Ober-Amts- oder  
R 2  
anderer